

Universität Luzern (CH)
Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Masterstudiengang Weltgesellschaft und Weltpolitik

Forschungsarbeit
Betreuer: Oliver Bieri, INTERFACE

Der Zugang zu Bildung für
unbegleitete minderjährige Asylsuchende nach der
obligatorischen Schulzeit in der Schweiz
Ein Vergleich zwischen den Kantonen Zürich und Aargau

Eingereicht von:
Esther Friedli
Matrikelnummer: 08-207-219
Pflanzschulstrasse 41
8004 Zürich
esther.friedli@stud.unilu.ch

Eingereicht am 31. August 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz.....	3
2.1.	Definition: Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)	3
2.2.	Fluchtmotive und Herkunftsländer.....	3
2.3.	Eine besonders verletzte Personengruppe	4
2.4.	Dimension – Anzahl der UMA in der Schweiz.....	5
2.5.	Akteure auf nationaler Ebene	6
3.	Unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren	8
3.1.	Kompetenzen Bund – Kantone	8
3.2.	Besondere Schutzmassnahmen für UMA im Asylverfahren	9
3.3.	Die Rechtsstellung von Personen im Asylverfahren.....	10
3.4.	Zwischenfazit I.....	12
4.	Das Recht auf grundlegende Bildung.....	13
4.1.	Nationale Gesetzgebung – Das Recht auf Bildung in der Schweiz	13
4.2.	Das Recht auf Bildung im Völkerrecht	14
4.3.	Das Recht auf Bildung auf Europäischer Ebene	17
4.4.	Zwischenfazit II.....	18
5.	Die wichtigsten Akteure und deren Forderungen im Hinblick auf Bildung	18
5.1.	Die Richtlinien des UNHCR (1997)	18
5.2.	Der Ausschuss für die Rechte des Kindes – der General Comment Nr. 6 (2005)	20
5.3.	Das Statement of Good Practice (2009) des Separated Children in Europe Programme.....	21
5.4.	Zwischenfazit III	22
6.	Der Zugang zu Bildung für UMA nach dem Grundschulunterricht in der Schweiz – Forschungsstand	22
7.	Methoden und Auswertung	25
7.1.	Das Leitfaden- und Experteninterview	25
7.2.	Die qualitative Inhaltsanalyse	26
7.3.	Operationalisierung	27
8.	Präsentation und Diskussion der Ergebnisse.....	33
8.1.	Definition von Bildung.....	33

8.2.	Bildung als lohnende Investition und Pflicht der Schweiz	35
8.3.	Portrait Kanton Zürich	38
8.3.1.	Statistische Angaben	38
8.3.2.	Unterbringung der UMA im Kanton Zürich	38
8.3.3.	Bildungsinstitutionen und Ausbildungsmöglichkeiten für ältere UMA im Kanton Zürich	39
8.4.	Portrait Kanton Aargau	45
8.4.1.	Statistische Angaben	45
8.4.2.	Unterbringung der UMA im Kanton Aargau	45
8.4.3.	Bildungsinstitutionen und Ausbildungsmöglichkeiten für ältere UMA im Kanton Aargau	46
8.5.	Zwischenfazit: Diskussion der Fragestellung I	51
8.6.	Probleme und Schwierigkeiten und Lösungsansätze	54
8.7.	Zwischenfazit: Diskussion Fragestellungen II	55
8.8.	Die Umsetzung des Rechts auf grundlegende Bildung – Fragestellung III	57
9.	Fazit und Ausblick	58
10.	Literaturverzeichnis.....	60
11.	Anhang: Leitfaden Experteninterviews.....	64

1. Einleitung

Jedes Jahr reisen mehrere hundert¹ Flüchtlingskinder und Jugendliche ohne Begleitung einer erwachsenen Person in die Schweiz ein und stellen an der Schweizer Grenze ein Asylgesuch. Es hat sich für diese Personengruppe der Begriff unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) eingebürgert. UMA bilden laut Handbuch des Bundesamtes für Migration „die verletzlichste Kategorie aller Asylgesuchsteller.“² Biedermann bezeichnet UMA insofern als „doppelt schutzlos“, da sie einerseits von ihrer Familie getrennt leben, ausserdem auch das vertraute Heimatland verlassen mussten und sich nun mit einer fremden Kultur und Umgebung konfrontiert sehen.³ Es besteht Einigkeit darüber, dass aus den genannten Gründen besondere Schutzmassnahmen erforderlich sind: es sollte UMA beispielsweise eine Vertrauensperson zur Seite gestellt werden, sie müssen Unterstützung im Asylverfahren erhalten und es ist eine spezielle Unterbringung (z.B. Heime, Pflegefamilien) und Betreuung vorgesehen. Dass den Kindern und Jugendlichen eine Tagesstruktur gegeben wird, ist wichtig, wobei der Zugang zu Schulen und anderen Bildungsinstituten von zentraler Bedeutung ist. Verschiedene Hilfswerke,⁴ die das Thema unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender vermehrt aufgreifen und die Problematik der Schweizer Bevölkerung bekannt machen wollen, weisen auf den fehlenden Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten für ältere UMA hin, welche nicht mehr in den Genuss der obligatorischen Schulzeit kommen. Ähnlich wie in den vorherigen Jahren, waren laut Statistik des BFM im Jahr 2013 87.4 Prozent der UMA bei ihrer Einreise in die Schweiz zwischen 15 bis 18 Jahre alt,⁵ woraus man schliessen kann, dass der grösste Teil der UMA keinen Zugang zur – auch für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge – obligatorischen Schulbildung mehr hat. Illes et al. weisen darauf hin, dass die Absolvierung einer Lehre und somit einer beruflichen Ausbildung selten möglich ist, da für Asylsuchende aufgrund des unsicheren Aufenthaltsstatus kaum Arbeitsbewilligungen erteilt werden. Auch der Besuch einer weiterführenden Schule scheitert oft „an den Rahmenbedingungen im Rahmen

¹ Laut der NGO Terre des Hommes handelt es sich um über 600 unbegleitete Minderjährige im Jahr; Vgl. Graf Mousa Barbara (2013): *Alleine auf der Suche nach einem besseren Leben*. In: Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.): *Fluchtpunkt*, Nr. 62, September 2013, S. 2.

² Vgl. Bundesamt für Migration, BFM (Stand 2008): „Weisung BFM 11.3 über unbegleitete Minderjährige Asylsuchende“, in BFM (Hrsg.): *Handbuch Asylverfahren*, Bern, URL: http://www.djs.tg.ch/documents/Handbuch_BAM_UMA.pdf [31. Juli 2014], S. 1.

³ Vgl. Biedermann Kaess, Anita et. al. (1996): *Doppelt schutzlos. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz*. Heks (Hrsg.), Zürich, Buchmann Druck, S. 3.

⁴ U.A. die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH); vgl. *Zeitschrift der Schweizerischen Flüchtlingshilfe* (2013): *Fluchtpunkt*, Nr. 62, September 2013. Sowie die Stiftung Terre des Hommes – Kinderhilfe (Tdh), Schweizerische Stiftung des SSI, das Internationale Institut der Rechte des Kindes (IRK).

⁵ Vgl. Bundesamt für Migration (2013): *Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz. Vergleichstabellen*, Mai 2013, URL: https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/zahlen_und_fakten/asylstatistik/statistik_uma.html [16.1.2014].

der Sozialhilfe, die derartige Sonderkosten kaum übernimmt.“⁶ Biedermann betont aber, dass es gerade in dieser wichtigen Entwicklungsphase, in der sich die Jugendlichen befinden, besonders zentral ist, dass sie „nicht zur Untätigkeit verdammt“ seien.⁷ Der Zugang zu Bildung ist einerseits im Hinblick auf eine spätere Integration wünschenswert, ist jedoch auch für eine mögliche Rückkehr ins Heimatland wichtig. Laut Weiss et. al. sollte das Ziel der Bildungspolitik deshalb die Integration ins Aufnahmeland und gleichzeitig die Befähigung zur Rückkehr ins Herkunftsland sein.⁸

Gegenstand der vorliegenden Forschungsarbeit ist die Bildungssituation von UMA nach der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz. Der Fokus wird ausserdem speziell auf UMA gelegt, welche sich in einem laufenden Asylverfahren (Status N) befinden und bei denen der Bundesentscheid über den Ausgang des Verfahrens somit noch aussteht. Der Untersuchung liegt die Hypothese zu Grunde, *dass UMA nach der obligatorischen Schulzeit einen eingeschränkten Zugang zu Bildung haben, wenn sie sich noch in einem laufenden Asylverfahren befinden.* In dieser Arbeit wird in zwei Deutschschweizer Kantonen untersucht, welchen Zugang diese Zielgruppe zu Bildung (schulische Bildung sowie berufliche Bildung) hat. Dabei stehen folgende forschungsleitende Fragen im Zentrum:

- Welche Bildungsinstitutionen und Ausbildungsmöglichkeiten bestehen in den untersuchten Kantonen für UMA mit Status N nach der obligatorischen Schulzeit?
- Welche Probleme stellen sich und welche Verbesserungsvorschläge oder Lösungsansätze bestehen im Hinblick auf Bildungsmöglichkeiten für UMA mit Status N nach der obligatorischen Schulzeit?
- (Wie) wird das Recht auf Bildung in Bezug auf UMA mit Status N nach der obligatorischen Schulzeit umgesetzt?

Bevor die empirische Untersuchung und die Ergebnisse vorgestellt werden, werden zunächst die für die Forschungsfragen relevanten Hintergrundinformationen präsentiert. Es wird ausführlich auf die Zielgruppe eingegangen und politische sowie rechtliche Rahmenbedingungen werden erläutert. Anhand von Zwischenfaziten werden die wichtigsten Erkenntnisse bereits während der Arbeit zusammengefasst und die untersuchungsleitenden Fragen werden beantwortet. Die Forschungsarbeit wird durch ein Gesamtfazit und Ausblick abgeschlossen.

⁶Vgl. Illes, Ruedi/Schrepfer, Nina/Schertenleib, Jürg (2009): Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren. Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), Bern/Stuttgart/Wien, Haupt Verlag, S. 276.

⁷Vgl. Biedermann (1996): Doppelt schutzlos, S. 25.

⁸Vgl. Weiss, Karin/Enderlein, Oggi/Rieker, Peter (2001): Junge Flüchtlinge in multikultureller Gesellschaft, Opladen: Leske+Budrich, S. 107ff.

2. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz

2.1. Definition: Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)

In den „Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger“ des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) wird der Begriff UMA wie folgt definiert:

„Ein unbegleitetes Kind ist eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt, und die von beiden Elternteilen getrennt ist und nicht von einem Erwachsenen betreut wird, dem die Betreuung des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt.“⁹

Demnach sind UMA laut Caroni et al. „Kinder, die ohne ihre Eltern und ohne gesetzliche Vertreter in der Schweiz ankommen“¹⁰ und von denen sich nicht zumindest ein Elternteil oder eine erziehungsberechtigte erwachsene Person in der Schweiz befindet.¹¹ Zudem ist in der Schweiz der französische Begriff MNA (Mineurs Non Accompagnés) geläufig. Darin eingeschlossen sind jedoch nicht nur unbegleitete minderjährige Asylsuchende, die offiziell registriert sind in der Schweiz, sondern auch Kinder und Jugendliche, die sich „ohne ihre Eltern oder eine aufsichtsberechtigte Person“ illegal als Sans-Papiers in der Schweiz aufhalten.¹² In der vorliegenden Arbeit wird fortan die Abkürzung UMA verwendet. Der Fokus wird zudem auf UMA gelegt, welche sich noch in einem laufenden Asylverfahren befinden.

2.2. Fluchtmotive und Herkunftsländer

Den Vergleichstabellen des Bundesamtes für Migration (BFM) ist zu entnehmen, dass UMA im Jahr 2013 wie auch in den vorherigen Jahren mehrheitlich aus Eritrea, Afghanistan und Syrien stammten. Weitere wichtige Herkunftsländer waren auch Somalia, Guinea-Conakry, Marokko und Tunesien.¹³ Die Motive, die Kinder und Jugendliche dazu bewegen, ihr Land und ihre Familie zu verlassen, sind sehr vielseitig.¹⁴ Die Gründe für die Ausreise können einerseits politische, religiöse oder ethnische Konflikte sein oder dass in dem Herkunftsland bzw. der

⁹ UNHCR (1997): Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Genf, URL: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c988fa4> [11.01.2014].

¹⁰ Vgl. Caroni, Martina/Meyer, Tobias D./Ott, Lisa (2011): Migrationsrecht, 2. Auflage, Bern : Stämpfli Verlag AG, S. 283.

¹¹ Vgl. Caroni et al. (2011): Migrationsrecht, zit. nach EMARK 2004, Nr. 9, E. 3c S. 61f.

¹² Vgl. Graf Mousa (2013): Fluchtpunkt, S. 2.

¹³ Vgl. Bundesamt für Migration (2013): *Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz. Vergleichstabellen*, Mai 2013, URL: https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/zahlen_und_fakten/asylstatistik/statistik_uma.html [16.1.2014]

¹⁴ Vgl. Lachat Clerc, Martine (2007): Les mineurs non accompagnés en Suisse. Exposé du cadre légal et analyse de la situation sur le terrain. Terre des Hommes (Hrsg.), Lausanne, URL: http://www.ssiss.ch/de/system/files/102/13_tdh_rapport_mna_pdf_15397.pdf [21.01.2014]S. 10.

Region Krieg herrscht.¹⁵ Andere Kinder und Jugendliche werden von den Eltern oder nahen Verwandten nach Europa geschickt, um eine Arbeit zu finden und Geld zu verdienen, welches anschliessend an die Familie im Heimatland gesendet werden soll. Auch die Hoffnung auf bessere Zukunftsperspektiven und die Vorstellung, dass der oder die Jugendliche ein Studium absolvieren oder einen Beruf erlernen kann, sind Faktoren.¹⁶ In den UNHCR-Richtlinien wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass Kinder ihr Herkunftsland oft nicht aus eigener Überzeugung verlassen, sondern in vielen Fällen von „ihren Eltern oder verantwortlichen Betreuern“ fortgeschickt werden.¹⁷ Auch kommt es vor, dass UMA Opfer von Menschenhandel werden und zur Prostitution, Schwarzarbeit, Delikten oder zum Betteln gezwungen werden. Eine Flucht kann aber auch die Folge von familiären Problemen oder Misshandlung durch die Familie sein. Wieder andere UMA waren schon vor ihrer Ausreise auf sich alleine gestellt und schlugen sich als Strassenkinder selbständig durchs Leben.¹⁸

Lachat Clerc weist jedoch darauf hin, dass es sehr unterschiedliche Fälle gibt und jede Lebensgeschichte individuell ist.¹⁹ Die Gruppe der UMA in der Schweiz sei gemischt. Die Jugendlichen haben laut Lachat Clerc verschiedene Ausbildungen sowie kulturelle Hintergründe und somit auch ganz unterschiedliche Bedürfnisse. Diesen Differenzen müsse bei jeder politischen Reaktion Rechnung getragen werden.²⁰

2.3. Eine besonders verletzte Personengruppe

Menschen, die sich gezwungen sehen, aus ihrem Heimatland zu fliehen, haben so gut wie immer traumatische Erfahrungen gemacht. Die Situation im Herkunftsland wie auch der Fluchtweg bringen grosse Belastungen mit sich. Dies treffe laut Duff umso mehr auf unbegleitete Jugendliche zu, da sie in einer anspruchsvollen Lebensphase „abrupt von ihrer Kultur, ihrem sozialen Umfeld und den Personen ihres Vertrauens getrennt“ würden.²¹ Auch Merz Deme weist im Interview darauf hin, dass sich Jugendliche, die zwischen 12 und 17 migrieren, zusätzlich zur langen, beschwerlichen Reise und familiären Schicksalen, im Alter der Pubertät und somit in einer ohnehin schon schwierigen Zeit befinden.²²

¹⁵ Vgl. Etiemble, Angelina (2004): „Quelle protection pour les mineurs isolés en France? “ In: *Hommes et Migrations: Enfants sans frontières*, Nr. 1251, September – Oktober 2014, Paris, S. 20/21 sowie Lachat Clerc (2007): *Terre des hommes*, S. 10.

¹⁶ Vgl. Etiemble (2004): *Hommes et Migrations*, S. 20/21.

¹⁷ Vgl. UNHCR (1997): *Richtlinien*, S. 8. 8.9.

¹⁸ Vgl. Etiemble (2004): *Hommes et Migrations*, S. 20/21. .

¹⁹ Vgl. Lachat Clerc (2007): *Terre des hommes*, S. 10.

²⁰ Vgl. ebd.

²¹ Vgl. Duff, Daniela (2008): *Abenteuer Europa oder die Suche nach dem besseren Leben. Minderjährige allein unterwegs*, Norderstedt, Books on Demand GmbH, S. 106f.

²² Interview mit S. Merz Deme am 18.6.14.

Laut Duff wird die Entwicklung der UMA durch die Migration unter anderem aus den folgenden Gründen unterbrochen und erschwert:

„In der Kind- und Jugendzeit werden verschiedene Entwicklungsphasen durchlaufen. Diese sind für das spätere Leben von grosser Bedeutung. [...] Im Laufe der Entwicklung des Kindes vergrössern sich der Beziehungskreis und das System, in welchem sich das Kind respektive der Jugendliche bewegt. Es entwickelt sich ein Netz von Glaubenssystemen, Werten und Normen. [...] Bei UMA wurde dieses Netz durch die Migration abrupt gestört zu einem Zeitpunkt, in der der Entwicklungsprozess noch nicht abgeschlossen war.“²³

In den Richtlinien des UNHCR wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass UMA „in unterschiedlichem Mass Verlust, Trauma, Zerrüttung und Gewalt“ erfahren haben und schwere Traumata oft die Folge davon sind. Bei ihrer Betreuung und Wiedereingliederung im Zielland müsse deshalb besonderes Einfühlungsvermögen und grosse Sorgfalt gewährleistet werden.²⁴ Eine geregelte Tagesstruktur ist laut Duff „ein einfaches und effizientes Mittel, um die psychische Gesundheit der Minderjährigen zu stabilisieren“. ²⁵ Das Angebot an Beschäftigungsprogrammen variere aber je nach Kanton stark.²⁶

2.4. Dimension – Anzahl der UMA in der Schweiz

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der eingereichten Asylgesuchen von UMA in den Jahren 2004 bis 2013.²⁷ Die Kinder und Jugendlichen, welche kein Asylgesuch gestellt haben und illegal in der Schweiz leben, sind nicht mit eingeschlossen in den Zahlen. Wie hoch ihre Dunkelziffer ist, sei laut Terre des Hommes (TdH) schwer zu schätzen, die NGO spricht von über 600 MNA pro Jahr.²⁸

	Total Asylsuchende	Anzahl UMA und % an allen Asylsuchenden	% der UMA zwischen 15-18 Jahre	Geschlecht	
				m	w
2004	15'061	824 (5,4 %)	97,4 %	86 %	14%
2005	10'795	415 (3,8 %)	94 %	81,4 %	18,6 %
2006	11'173	257 (2,3 %)	90,3 %	80,9 %	19,1 %
2007	10'844	219 (2%)	90,8 %	83,6 %	16,4 %
2008	16'606	631 (3,7 %)	95,5 %	82,4 %	17,6 %
2009	16'005	427 (2,6 %)	90,8 %	86,6 %	13,4 %
2010	15'567	235 (1,5 %)	82,8 %	74,4 %	25,6 %
2011	22'551	327 (1,45 %)	84,3 %	75,2 %	24,8 %
2012	28'631	485 (1,69 %)	86 %	76,1 %	23,9 %
2013	21'465	346 (1,61 %)	87,4 %	83,5 %	16,5 %

Eigene Darstellung aufgrund der Statistiken vom Bundesamt für Migration (BFM)²⁹

²³ Vgl. Duff (2008): Abenteuer Europa, S. 108f.

²⁴ Vgl. UNHCR (1997): Richtlinien, S. 7, 7.10.

²⁵ Vgl. Duff (2008): Abenteuer Europa, S. 121.

²⁶ Vgl. ebd.

²⁷ Das BFM teilte auf Anfrage mit, dass erst seit 2004 spezifische Statistiken über UMA geführt werden.

²⁸ Vgl. Graf Mousa (2013): Fluchtpunkt, S. 2.

²⁹ Vgl. BFM, Bundesamt für Migration (2004 bis 2013): *Statistik UMA*, URL: https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/zahlen_und_fakten/asylstatistik/statistik_uma.html [31. 07. 2014).

Auffallend ist insbesondere die hohe Anzahl der Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren. Viele stehen also bereits kurz vor der Volljährigkeit. Zudem reisen deutlich mehr unbegleitete junge Männer in die Schweiz ein als Frauen. Der prozentuale Anteil der UMA im Vergleich zu der Gesamtzahl aller Asylsuchenden hat seit 2010 leicht abgenommen, bewegt sich abgesehen vom Jahr 2004 jedoch im Rahmen von einem bis knapp vier Prozent. Merz Deme weist darauf hin, dass es sich bei UMA um eine kleine Randgruppe handelt, denen man den Zugang zu Bildung unbedingt ermöglichen sollte. Es seien nicht plötzlich 100'000 Kinder, sondern die Zahlen bewegen sich seit Jahren in einer ähnlichen Bandbreite.³⁰

Eine „eigentliche Anerkennungsquote“ für UMA lässt sich jedoch nicht feststellen, da Asylentscheide oft erst nach dem Erreichen der Volljährigkeit bekannt werden. Sobald die UMA volljährig sind, werden sie in der Statistik für erwachsene Asylsuchende erfasst.³¹ Auf diesen Umstand weist auch Costantini im Gespräch³² hin. Die Daten würden zwar erhoben, jedoch würden die Statistiken nicht kombiniert. Aus diesem Grund könne man nicht mit Zahlen beantworten, wie viele UMA längerfristig gesehen einen F oder B Status bekommen. Es wäre laut Costantini aber sehr wünschenswert, wenn dies erhoben würde, damit die Statistik auch bei denjenigen weiterverfolgt werden könnte, die zum Zeitpunkt ihres 18. Lebensjahrs nach wie vor einen N-Status haben.

2.5. Akteure auf nationaler Ebene

Es gibt verschiedene Akteure, die sich mit UMA befassen und die Thematik der Schweizer Bevölkerung bekannt machen. Im Folgenden werden einige wichtige Akteure genannt, es handelt sich aber nicht um eine vollständige Aufzählung.

Die Schweizerische Stiftung des internationalen Sozialdienstes (SSI) beschäftigt sich intensiv mit UMA. Der SSI erstellt unter anderem Sozialberichte über betroffene Jugendliche, „um den Entscheidungsträgern Grundlagen für eine den Interessen des Kindes angepasste langfristige Lösung bereit zu stellen.“³³ Zudem wird die Situation in den Herkunftsländern der Jugendlichen im Hinblick auf eine Reintegration abgeklärt. Mit Hilfe von „umfassender und gezielter Information in den Herkunftsländern“ soll vermieden werden, dass Eltern „ihre Kinder in Erwartung einer besseren Zukunft ins Ausland“ schicken.³⁴ In Kooperation mit den

³⁰ Interview mit S. Merz Deme am 18.6.14.

³¹ Vgl. Duff (2008): Abenteuer Europa, S. 66.

³² Interview mit S. Costantini am 10.7.14.

³³ Vgl. Schweizerische Stiftung des internationalen Sozialdienstes (2010): *Unbegleitete Minderjährige*, URL: http://www.ssiss.ch/de/unbegleitete_minderjaehrige_0 [8. Mai 2014].

³⁴ Vgl. ebd.

Westschweizer Kantonen, hat der SSI desweiteren ein Programm in der Westschweiz organisiert, das auf die Entwicklung von Zukunftsperspektiven von UMA abzielt.³⁵ Es ist nun geplant, dieses Projekt auch auf die Deutschschweizer Kantone auszuweiten, um laut Lanz, „eine Diskussion des Themas der unbegleiteten Minderjährigen auf nationaler Ebene zu fördern.“³⁶ Als Grundlage für die Umsetzung des Projekts „Aufbau von Zukunftsperspektiven mit unbegleiteten Minderjährigen“ erstellte Lanz im Auftrag des SSI in den Kantonen Zürich und Schaffhausen eine Machbarkeitsstudie. Das übergeordnete Ziel des Projekts ist, alle Schweizer Kantone mit den erforderlichen Instrumenten auszurüsten, um „die Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen auf die Entwicklung von Zukunftsperspektiven auszurichten, entweder durch eine Rückkehr ins Herkunftsland, durch eine nachhaltige Lösung in der Schweiz oder einem Drittstaat.“³⁷ Der SSI unterhält zudem verschiedene Kooperationen, so auch mit dem Separated Children in Europe Programme (SCEP), auf welches im späteren Verlauf der Arbeit noch genauer eingegangen wird. Mit dem Institut für die Rechte des Kindes bildet der SSI die Allianz für die Rechte der Migrantenkinder (ADEM).³⁸ Auch die Plattform Flüchtlingskinder wurde durch den SSI kreiert. Wichtige Informationen und Dokumente über UMA werden darauf gesammelt.³⁹

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) setzt sich seit mehreren Jahren für UMA ein und widmete diesem Thema im September 2013 unter anderem eine Ausgabe des Magazins *Fluchtpunkt*, in welcher verschiedene Reportagen zu UMA enthalten sind.⁴⁰ NGOs wie das Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Caritas, Heks oder Terre des Hommes befassen sich ebenfalls mit dem Thema und haben bereits diverse Berichte zur Situation in der Schweiz verfasst. Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht beschrieb die Situation von UMA in der Schweiz kurz in ihrem Bericht (2013) „Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz“⁴¹ und hat sich für das Jahr 2014 nun vorgenommen, einen thematischen Fachbericht über UMA zu verfassen. Die Unterkunfts- und

³⁵ Vgl. Plattform Flüchtlingskinder (2010): *Entwicklung von Zukunftsperspektiven mit Unbegleiteten Minderjährigen*, (Hrsg.) SSI, URL: http://www.enfants-migrants.ch/de/entwicklung_von_zukunftsperspektiven_mit_unbegleiteten_minderjaehrigen [8.Mai 2014].

³⁶ Vgl. Lanz, Anna (2014): *Aufbau von Zukunftsperspektiven mit unbegleiteten Minderjährigen. Machbarkeitsstudie in den Kantonen Schaffhausen und Zürich*, (Hrsg.) Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes, Zürich, S.2.

³⁷ Vgl. ebd.

³⁸ Vgl. Plattform Flüchtlingskinder (2010): *Die Allianz für die Rechte der Migrantenkinder*, (Hrsg.) SSI, URL: http://www.enfants-migrants.ch/de/die_allianz_fuer_die_rechte_der_migrantenkinder_adem [8.Mai 2014]

³⁹ Vgl. ebd.

⁴⁰ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (2013): „Der Kindheit beraubt: Minderjährige unbegleitete Asylsuchende“, in: *Fluchtpunkt*, Nr. 62, September 2013, S. 2 - 5.

⁴¹ Vgl. Huber, Anja/Kurt, Stefanie (2013): *Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz*, Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, Bern.

Betreuungssituation von UMA in den verschiedenen Schweizer Kantonen wird darin Thema sein. Dass das Thema UMA an Aufmerksamkeit gewinnt, zeigen auch diverse Berichte und Reportagen in der Schweizer Medien.⁴²

3. Unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren

3.1. Kompetenzen Bund – Kantone

Nach Art. 121 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) ist die Gewährung von Asyl Sache des Bundes. Aufgrund dieser Kompetenz wurde das Asylgesetz (AsylG) ausgearbeitet,⁴³ in welchem unter anderem definiert wird, welche Personen als Flüchtlinge anerkannt werden (in Anlehnung an die Genfer Flüchtlingskonvention) und welche Voraussetzungen für die Asylgewährung in der Schweiz bestehen. Zudem wird darin der Ablauf des Asylverfahrens geregelt und es werden die je nach Aufenthaltsstatus unterschiedlichen Rechtsstellungen beschrieben. Das Asylgesetz wird durch Verordnungen präzisiert.⁴⁴ Während der Bund im Asylbereich eine umfassende Rechtsetzungskompetenz besitzt, kommt den Kantonen die Vollzugskompetenz zu.⁴⁵ Dabei sind die kantonalen Behörden verantwortlich für den Vollzug in Bereichen wie der Integration, Sozial- und Nothilfe und der Wegweisung.⁴⁶

Nach Einreichung eines Asylgesuchs und ersten Abklärungen in einem der vier Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) des Bundes oder im Transitbereich am Flughafen,⁴⁷ weist der Bund die Asylsuchenden anhand eines Verteilungsschlüssels⁴⁸ an die Kantone, wobei die Anzahl der Asylsuchenden pro Kanton je nach Bevölkerungszahl der Kantone variiert.⁴⁹ Die Kantone sind anschliessend dafür verantwortlich, den Asylsuchenden eine Unterkunft zuzuweisen (anfangs werden sie in der Regel in einer Kollektivunterkunft untergebracht) und ihnen die erforderliche Sozialhilfe zu gewähren. Alle Vollzugsaufgaben, so auch die Erteilung von Bewilligungen für eine Erwerbstätigkeit, liegen in der Zuständigkeit des jeweiligen Kantons.⁵⁰ Auch UMA

⁴² Vgl. Birrer, Raphaela (2014): *Wenn Kinder alleine in die Schweiz fliehen*, Tagesanzeiger vom 24.07.2014 und Farghani, Nina (2014): *Eine Reise der Hoffnung. Minderjährige Asylsuchende im Kanton Zürich*, Neue Zürcher Zeitung vom 31.07.2014 sowie Blaser, Nina (2014): *Minderjährige auf der Flucht*, Beitrag in 10vor10 am 04.08.2014.

⁴³ Vgl. Caroni et al. (2011): *Migrationsrecht*, S. 73.

⁴⁴ Vgl. ebd. S. 221f.

⁴⁵ Vgl. ebd. S. 73.

⁴⁶ Vgl. Illes et al. (2009): *Handbuch*, S. 55.

⁴⁷ Das BFM betreibt in Vallorbe, Basel, Kreuzlingen und Chiasso je ein EVZ. Es wird in der vorliegenden Arbeit jedoch nicht genauer auf die Abläufe in den EVZ eingegangen. Für weitere Informationen vgl. u.a. Illes et al. (2009): *Handbuch*, S. 71ff.

⁴⁸ Vgl. Bundesamt für Migration BFM (2008): *Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone*, URL: https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/asyl/asylverfahren/empfang/verteilung_der_asylsuchenden.html [3.5.2014].

⁴⁹ Vgl. Duff (2008): *Abenteuer Europa*, S. 44.

⁵⁰ Vgl. Illes et al. (2009): *Handbuch*, S. 76.

werden den Kantonen nach dem genannten Verteilungsschlüssel zugewiesen. Laut Duff ist es die Aufgabe jedes Kantons, „innerhalb der kantonalen Asylstrukturen eine Stelle zu bezeichnen, welche für die Überwachung der qualifizierten Erfassung und adäquaten Betreuung“ der UMA verantwortlich ist. Dazu gehöre auch das Bereitstellen der entsprechenden Fachdienste und Betreuungsangebote.⁵¹ Da die Kantone bei der Ausgestaltung bzgl. Betreuung und Unterbringung der UMA weitgehend frei sind, variieren auch die Unterbringungsformen und die Art der Betreuung entsprechend stark. Die Projektgruppe des Bundesamtes für Flüchtlinge hielt in ihrem Bericht (2004) fest, dass UMA in gewissen Kantonen in gemeinsamen Unterkünften mit Erwachsenen ohne spezifische Tagesstruktur für UMA untergebracht werden, während in anderen Kantonen speziell für UMA konzipierte Einrichtungen existieren.⁵² Auch die Ausgestaltung im Hinblick auf (Aus-)Bildung und Beschäftigungsprogramme für ältere UMA ist demzufolge je nach Kanton sehr unterschiedlich.⁵³

Laut Illes et al. waren bis zur Totalrevision des Asylgesetzes keine speziellen Bestimmungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylsuchende in der schweizerischen Gesetzgebung verankert.⁵⁴ Seit der Totalrevision von 1998 hat der Bundesrat jedoch die Kompetenz, „ergänzende Bestimmungen über das Asylverfahren zu erlassen, um insbesondere der speziellen Situation von Minderjährigen im Verfahren gerecht zu werden.“⁵⁵ Die besonderen Bestimmungen, welche für UMA im Asylverfahren gelten, werden im folgenden Kapitel kurz erläutert.

3.2. Besondere Schutzmassnahmen für UMA im Asylverfahren

Seit der Totalrevision des Schweizer Asylgesetzes (1998) gelten für UMA im Asylverfahren besondere Schutzmassnahmen, da sie laut Caroni et al. „nicht über die Fähigkeiten und Kenntnisse“ verfügen, „um ihre Interessen im Asylverfahren wahrzunehmen.“⁵⁶ Die wohl wichtigste Massnahme ist die Zuordnung einer Vertrauensperson. Die kantonalen Behörden sind verpflichtet, den UMA nach der Zuweisung in den Kanton umgehend eine Vertrauensperson zur Seite zu stellen (Art. 17 Abs. 3 AsylG), „bis ihnen nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) ein Vormund oder Beistand ernannt werden

⁵¹ Vgl. Duff (2008): Abenteuer Europa, S. 48.

⁵² Vgl. Projektgruppe UMA (2004): *Schlussbericht Projektgruppe UMA (unbegleitete minderjährige Asylsuchende*, Bundesamt für Flüchtlinge (BFF), Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, S. 9.

⁵³ Vgl. Plattform Flüchtlingskinder (2010): Unterkunft, (Hrsg.) SSI, URL: <http://www.enfants-migrants.ch/de/unterkunft> [24.07.2014]

⁵⁴ Vgl. Illes et al. (2009): Handbuch, S. 267.

⁵⁵ Vgl. ebd.

⁵⁶ Vgl. Caroni et al. (2011): Migrationsrecht, S. 283.

kann“. Die Aufgaben der Vertrauensperson sind in Art. 7 Abs. 3 der Asylverordnung 1 (AsylV 1) festgehalten: Die Vertrauensperson begleitet und unterstützt die unbegleitete minderjährige Person im Asylverfahren. Auch wird in Art. 7 Abs. 5 AsylV 1 genannt, dass bei den Anhörungen zu den Asylgründen von UMA „den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit“ Rechnung getragen werden muss. Seit dem 1. Februar 2014 ist zudem Art. 17 Abs. 2bis AsylG in Kraft, nach welchem Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen prioritär behandelt werden müssen.

Caroni et al. beziehen sich zudem auf die Kinderrechtskonvention (KRK) und weisen auf Art. 3 KRK hin, in dem gefordert wird, dass das Kindeswohl „bei allen Massnahmen staatlicher Behörden vorrangig zu berücksichtigen“ sei. Dies gelte auch für das Asylverfahren.⁵⁷ Art. 22 KRK betrifft zudem ausdrücklich das Asylverfahren und statuiert, dass Staaten verpflichtet sind, „alle geeigneten Massnahmen zu treffen, damit Minderjährige angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte bekommen.“ Auch die Weisung im Handbuch des BFM zeigt, dass den Behörden bewusst ist, dass UMA besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Es handelt sich um ein Dokument, in dem sämtliche Informationen und Regelungen hinsichtlich UMA zusammengetragen wurden. Ziel dabei ist, „die kantonalen Behörden ausführlich über die speziellen Verfahrensbestimmungen bei Asylgesuchen von UMA in Kenntnis zu setzen, die in der KRK festgehaltenen Grundsätze weiter zu konkretisieren und die Praxis weiter zu harmonisieren.“⁵⁸ Jedoch bestehen weder im Asylgesetz noch in der genannten Weisung Angaben bzgl. Bildung für ältere UMA.

3.3. Die Rechtsstellung von Personen im Asylverfahren

Ausschlaggebend für den Ausgang des Asylverfahrens ist die Anhörung zu den Asylgründen, in welcher die Gesuchsteller ihre Fluchtgründe detailliert schildern und sofern vorhanden, Beweismittel einreichen. Basierend auf den Protokollen „aller kantonalen und Bundesbefragungen beurteilt das BFM das Asylgesuch“ und fällt eine Entscheidung über die Asylgewährung⁵⁹ bzw. den asyl- und ausländerrechtlichen Status.

Der Aufenthaltsstatus einer Person hat eine jeweils unterschiedliche Rechtsstellung „in Bezug auf ihre Anwesenheit in der Schweiz, Identitäts- und Reisepapiere, Erwerbstätigkeit, Fürsorgeleistungen und Familiennachzug“ zur Folge.⁶⁰ Unterschieden wird einerseits zwischen

⁵⁷ Vgl. Caroni et al. (2011): Migrationsrecht, S. 284.

⁵⁸ BFM, Bundesamt für Migration (Stand 2008): „Weisung BFM 11.3 über unbegleitete Minderjährige Asylsuchende“, in BFM (Hrsg.): Handbuch Asylverfahren, Bern, URL: http://www.djs.tg.ch/documents/Handbuch_BAM_UMA.pdf [31. Juli 2014] S. 1.

⁵⁹ Vgl. Duff (2008): Abenteuer Europa, S. 42.

⁶⁰ Vgl. Caroni et al. (2011): Migrationsrecht, S. 312.

Asylsuchenden (Status N), die sich noch im Asylverfahren befinden und Personen, die bereits einen Entscheid vom Bundesamt für Migration erhalten haben. Hier wird wiederum unterschieden zwischen Flüchtlingen, denen Asyl gewährt wird (Positiver Entscheid; Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung, Ausweis B bzw. C), vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Flüchtlingseigenschaft ist zwar erfüllt, jedoch wird kein Asyl gewährt, Ausweis F), vorläufig aufgenommenen Ausländern (Flüchtlingseigenschaft ist nicht erfüllt, die Person wird aufgrund von Wegweisungshindernissen im Herkunftsland jedoch vorläufig in der Schweiz aufgenommen, deren Aufenthalt wird nach Ausländergesetz (AuG) geregelt, Ausweis F) sowie Personen, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde (keine materielle Prüfung des Gesuchs), bzw. Personen deren Gesuch abgelehnt wurde und die die Schweiz zu verlassen haben.⁶¹

Da sich die vorliegende Arbeit mit Personen beschäftigt, die sich im Asylverfahren befinden, werden nun einige Aspekte hinsichtlich der Rechtsstellung von Asylsuchenden (Status N) beschrieben. Nach Art. 42 AsylG sind Asylsuchende berechtigt, sich bis zum Ende des Verfahrens in der Schweiz aufzuhalten. Für die ersten drei Monate nach dem Einreichen eines Asylgesuches besteht gemäss Art. 43 Abs. 1 AsylG ein Arbeitsverbot, anschliessend können die Kantone „die Aufnahme einer vorübergehenden, unselbständigen Erwerbstätigkeit bewilligen, wenn die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage es erlaubt, das Gesuch eines Arbeitgebers vorliegt und die Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Vorrang der inländischen Arbeitnehmenden eingehalten werden.“⁶² Der Begriff „können“ weist darauf hin, dass die Kantone bei der Erteilung von Bewilligungen Ermessensspielraum haben. Nach Art. 43 Abs. 2 erlischt die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit nach Ablauf der Ausreisefrist nach Abschluss des Asylverfahrens.

Im Gegensatz zu Personen mit Asyl oder vorläufig Aufgenommenen, wird die Integration von Asylsuchenden nicht gefördert (e contrario aus Art. 12 VIntA bzw. Art. 18 und 19 VIntA). Im Gesetz sind demnach auch „keine Bundesbeiträge zur Förderung der Integration von Asylsuchenden vorgesehen.“⁶³ Da auch Bildung eine integrative Massnahme darstellt, ist möglich, dass Asylsuchenden im Gegensatz zu Personen mit Asyl oder einer vorläufigen Aufnahme ein kleineres Bildungsangebot zur Verfügung gestellt wird, mit Ausnahme des

⁶¹ Vgl. Caroni et al. (2011): Migrationsrecht, S. 312-319.

⁶² Vgl. Illes et al. (2009): Handbuch, S. 300.

⁶³ Vgl. ebd. S. 301.

Grundschulunterrichts, der für asylsuchende Kinder – so auch für UMA – in allen Kantonen obligatorisch ist.⁶⁴⁶⁵

3.4. Zwischenfazit I

Es wurde in den bisherigen Kapiteln aufgezeigt, dass es sich bei UMA um eine besonders verletzte Personengruppe handelt. Die Kinder und Jugendlichen haben eine meist lange und beschwerliche Reise alleine bewältigt und sind mit grossen Herausforderungen im Zielland konfrontiert. Anhand der vorhandenen Statistiken konnte desweiteren festgestellt werden, dass es sich bei UMA um eine kleine Randgruppe handelt, die in den vergangenen Jahren etwa 1.5 Prozent der Gesamtzahl aller Asylsuchenden ausmachte. Ähnlich wie in den vorherigen Jahren reisten im Jahr 2013 87.4 Prozent der UMA im Alter von 15 Jahren (oder älter) in die Schweiz ein. Ein grosser Teil der UMA befindet sich somit bereits nicht mehr im Alter der auch für asylsuchende Kinder obligatorischen Schulzeit. Während jüngere UMA durch den obligatorischen Schulunterricht einen gewissen Tagesablauf haben, ist es möglich, dass älteren UMA eine ähnliche Tagesstruktur fehlt, da das Angebot an Beschäftigungsprogrammen und Ausbildungsmöglichkeiten je nach Kanton stark variiert. Diese uneinheitliche Regelung ist darauf zurückzuführen, dass den Kantonen die Vollzugsaufgaben zustehen und sie bei der Ausgestaltung hinsichtlich Betreuung und Unterbringung von UMA weitgehend frei sind. Deshalb stellen sich auch die Bildungschancen von UMA je nach Kanton unterschiedlich dar.

Desweiteren wurde beschrieben, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit theoretisch auch für Personen mit Status N möglich ist, die Hürden für eine Bewilligung jedoch unter anderem aufgrund des unsicheren Status und des Inländervorrangs hoch sind. Bezüglich der Erteilung von Bewilligungen bestehen ebenfalls kantonale Unterschiede. Für die vorliegende Arbeit besonders zentral ist die Erkenntnis, dass die Integration von Personen im Asylverfahren nicht gefördert wird. Da Bildung eine integrative Massnahme darstellt, besteht die Möglichkeit, dass Jugendliche mit Status N (im Gegensatz zu Personen mit Status F oder B) im Hinblick auf Ausbildungsmöglichkeiten nach der obligatorischen Schulzeit benachteiligt werden. Es wurde ausserdem festgestellt, dass im Asylgesetz spezielle Regelungen für UMA vorhanden sind und es auch Weisungen gibt, die sich speziell dem Umgang mit UMA widmen. Konkrete und einheitliche Richtlinien, Anforderungen oder Vorgaben bezüglich Bildungsangeboten für ältere UMA wurden jedoch keine gefunden.

⁶⁴ Vgl. Lachat Clerc (2007): *Terre des hommes*, S. 44.

⁶⁵ Auf weitere Aspekte wie Familiennachzug, Sozialhilfe, Krankenversicherung, Kantonswechsel sowie Möglichkeiten von Auslandsreisen, wird hier nicht detaillierter eingegangen, da sie im Hinblick auf die Forschungsfragen, nicht relevant sind.

Während also die Kantone aufgrund der nationalen Gesetzgebung verpflichtet sind, jüngere UMA regulär einzuschulen, besteht für ältere UMA keine solche gesetzliche Grundlage. Um festzustellen, ob auf internationaler Ebene ein Recht auf Bildung für ältere UMA abgeleitet werden kann, wird in den folgenden Kapiteln genauer auf das Recht auf Bildung in von der Schweiz ratifizierten internationalen Konventionen eingegangen.

4. Das Recht auf grundlegende Bildung

Beim Recht auf Bildung handelt es sich laut Fritzsche um ein bereits recht anerkanntes und gut geschütztes kulturelles Recht.⁶⁶ Das Recht auf Bildung unterscheidet sich in verschiedener Hinsicht von den „klassischen“ Menschenrechten im Sinne von Freiheitsrechten. Zur Veranschaulichung machen Caroni/Ott einen Vergleich mit dem Folterverbot: Während beim Folterverbot ein staatliches Unterlassen gefordert wird, indem es den staatlichen Behörden untersagt ist, eine Person zu foltern, wird beim Recht auf Bildung eine staatliche Leistung verlangt. Die Staaten werden u.a. aufgefordert, Bildungseinrichtungen und Bildungsmöglichkeiten zu schaffen, zu unterhalten und allgemein zugänglich zu machen. Die Autorinnen weisen in diesem Zusammenhang auf den Umstand hin, dass diese Verpflichtungen mit Kosten verbunden sind und dass deshalb die Gefahr bestehe, dass die Umsetzung des Rechts auf Bildung aufgrund ökonomischer Überlegungen vernachlässigt werden könnte.⁶⁷ Krappmann vertritt die Meinung, dass die Umsetzung des Rechts auf Bildung nicht nur eine aus Verträgen resultierende Verpflichtung ist. Er weist darauf hin, dass die Investition in Bildung „auch lohnenden und lockenden Ertrag“ verspricht.⁶⁸ Gute Bildung berge einerseits grosse ökonomische Potenziale, sei aber auch das Instrument, mit dem Menschen die Fähigkeiten und Grundüberzeugungen erlangen, um die Herausforderungen des Lebens kompetent und verantwortlich bewältigen zu können.⁶⁹

4.1. Nationale Gesetzgebung – Das Recht auf Bildung in der Schweiz

Seit der Totalrevision der Bundesverfassung (BV) von 1874 ist das Grundrecht auf unentgeltlichen und obligatorischen Primarschulunterricht in der Schweiz verfassungsrechtlich

⁶⁶ Vgl. Fritzsche, Karl P. (2009): *Menschenrechte: eine Einführung mit Dokumenten*, 2. Auflage, Paderborn, S. 104.

⁶⁷ Vgl. Caroni, Martina/Ott, Lisa (2006): „Das Recht auf Bildung – ein Menschenrecht!“ In: Kirchschräger, Peter G./Kirchschräger, Thomas/Belliger, Andréa/Krieger David. J. (Hrsg.): *Menschenrechte und Bildung*. 3. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) 2006, Band III, Bern, Stämpfli Verlag, S. 192.

⁶⁸ Vgl. Krappmann, Lothar (2009): „Die Arbeit des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes und die Umsetzung des Kinderrechts auf Bildung in Deutschland“, in: Krappmann, Lothar/Lob-Hüdepohl, Andreas/Bohmeyer, Axel/Kurzke-Maasmeier, Stefan (Hrsg.): *Bildung für junge Flüchtlinge – ein Menschenrecht. Erfahrungen, Grundlagen und Perspektiven*, Band 7 aus der Reihe *Forum Bildungsethik*, Bielefeld, W. Berterlsmann Verlag, S. 270.

⁶⁹ Vgl. Krappmann (2009): UN-Ausschuss, S. 270.

verankert, wobei dies damit begründet wurde, dass es im Interesse eines demokratischen Staates liege, gebildete Bürger zu haben.⁷⁰ Der Grundschulunterricht ist auch für asylsuchende Kinder in allen Kantonen obligatorisch, ebenso für UMA.⁷¹ Ein umfassendes Recht auf Bildung, das über den obligatorischen Schulunterricht hinausgeht, ist jedoch bis heute nicht in der Schweizer Verfassung festgehalten.⁷² Da das Recht auf Bildung aber in verschiedenen internationalen Konventionen verankert ist, welche auch von der Schweiz unterzeichnet und ratifiziert wurden, wird nun auf die wichtigsten internationalen Instrumente, die das Recht auf Bildung gewährleisten, eingegangen.

4.2. Das Recht auf Bildung im Völkerrecht

Erste Hinweise auf ein Recht auf Bildung sind in Art. 55 lit. b der Charta der Vereinten Nationen zu finden, indem „die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Erziehung als wichtige Massnahme auf dem Weg zu Stabilität, Wohlfahrt und Frieden,“ hervorgehoben wurde.⁷³ In der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wurde das Recht auf Bildung schliesslich erstmals als Menschenrecht festgehalten und ist heute bereits in „zahlreichen universellen und regionalen Übereinkommen explizit für die jeweiligen Vertragsstaaten verbindlich verankert.“⁷⁴ Am ausführlichsten sind die Bestimmungen zum Recht auf Bildung im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Uno-Pakt I) sowie in der Kinderrechtskonvention (KRK).⁷⁵

*Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948*⁷⁶

In Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) wird jedem Menschen das Recht auf Bildung eingeräumt. Zusammen mit dem Diskriminierungsverbot in Art. 2 AEMR wird damit laut Wintsch „ein diskriminierungsfreier Zugang zu Bildungsinstitutionen für alle Menschen“ gefordert.“⁷⁷ Zumindest der Grundschulunterricht sowie die grundlegende Bildung müssen laut Art. 26 AEMR unentgeltlich zur Verfügung stehen und mindestens der Grundschulunterricht sollte obligatorisch sein. Wintsch macht hier auf den Unterschied zwischen dem Grundschulunterricht und der grundlegenden Bildung aufmerksam: der englische Begriff „elementary education“ bzw. „education in the elementary stage“ meine den

⁷⁰ Vgl. Caroni/Ott (2006): Recht auf Bildung, S. 189.

⁷¹ Vgl. Lachat Clerc (2007): Terre des hommes, S. 44.

⁷² Vgl. Caroni/Ott (2006): Recht auf Bildung, S. 194.

⁷³ Vgl. ebd. S. 190.

⁷⁴ Vgl. ebd.

⁷⁵ Vgl. ebd. S. 190f.

⁷⁶ Bemerkung: die Schweiz hat die AEMR 1974 ratifiziert.

⁷⁷ Vgl. Wintsch, Sandra (2008): Flüchtlingskinder und Bildung – Rechtliche Aspekte. Zürich, Schulthess Juristische Medien AG, S. 80.

obligatorischen Unterricht für Kinder im Primarschulalter (in der vorliegenden Arbeit wird dies im Folgenden als Primar- oder Grundschulunterricht bezeichnet) während mit „fundamental education“ bzw. „education in the fundamental stages“ der Unterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gemeint ist, die bisher keine Möglichkeit gehabt haben, eine Primarschule (vollständig) zu besuchen. Es handelt sich demnach um ein Angebot ausserhalb des regulären Primarschulsystems.⁷⁸ Im Folgenden wird dafür der Begriff grundlegende Bildung verwendet. Desweiteren ist in Art. 26 AEMR statuiert, dass Fach- und Berufsschulunterricht allgemein verfügbar gemacht werden müssen und der Hochschulunterricht allen gleichermassen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen sollte.

Bei der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte handelt es sich um eine von der Uno-Generalversammlung erlassene Resolution. Somit ist die AEMR rechtlich nicht bindend, laut Wintsch sei „ihre Wirkung für nachfolgende Menschenrechtsabkommen, insbesondere die beiden Uno-Pakte“ jedoch dennoch bedeutend.⁷⁹

Das Recht auf Bildung in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951

In der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951, welche die Schweiz 1955 ratifiziert hat, wird in Art. 22 Abs. 1 festgehalten, dass die vertragsschliessenden Staaten den Flüchtlingen hinsichtlich dem Unterricht in den Primarschulen die gleiche Behandlung wie den Einheimischen gewähren müssen. Die GFK fordert in Abs. 2 zudem, dass bzgl. Zulassung zum Studium, der Anerkennung von ausländischen Studienzeugnissen, Diplomen und Universitätsgraden „eine möglichst günstige Behandlung, die nicht ungünstiger sein soll als die von Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährte Behandlung“. Während der obligatorische Schulunterricht sowie die höhere Schulbildung genannt werden, gibt es hingegen keine Forderung auf ein Recht auf grundlegende Bildung. Zudem handelt es sich bei Personen im Asylverfahren (noch) nicht um anerkannte Flüchtlinge, weshalb die GFK generell nicht zur Anwendung kommt.

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966

Ein weiteres rechtliches Instrument, in dem das Recht auf Bildung verankert ist, ist der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Uno-Pakt I), welcher 1992 für die Schweiz in Kraft getreten ist. Laut Wintsch wurde mit Art. 13 Uno-Pakt I „ein

⁷⁸ Vgl. Wintsch (2008): Flüchtlingskinder, S. 80.

⁷⁹ Vgl. Wintsch (2008): Flüchtlingskinder, S. 80.

entscheidender Schritt in der Entwicklung der Kodifizierung des Rechts auf Bildung“ gemacht.⁸⁰ Die Aspekte, die für die Forschungsfragen relevant sind, werden kurz kommentiert:

In Art. 13 Abs. 1 Uno-Pakt I wird gefordert, dass die Vertragsstaaten das „Recht eines jeden auf Bildung“ anerkennen. Bildung müsse auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde abzielen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten müsse gestärkt werden. Desweiteren wird aufgeführt, dass „die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen“ und dass sie zudem zur Förderung von „Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen“ beitragen müsse.

In Abs. 2 wird aufgelistet, wie das Recht auf Bildung umgesetzt und verwirklicht werden sollte, wobei Art. 13 Abs. 2 lit a verlangt, dass der Grundschulunterricht obligatorisch ist und allen unentgeltlich zugänglich sein muss. In lit. b wird auf die „verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschliesslich des höheren Fach- und Berufsschulwesens“ hingewiesen, welche „auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen“. Auch der Hochschulunterricht (lit. c) sei „durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten“ zugänglich zu machen. Wintsch weist jedoch auf den Umstand hin, dass die in Art. 13 Abs. 2 lit b und c genannten Bildungsformen nach dem in der Schweiz geltenden System erst nach Besuch der Primar- und Sekundarstufe I besucht werden können.⁸¹ Von besonderer Bedeutung für die vorliegende Forschungsarbeit ist Art. 13 Abs. 2 lit. d Sozialpakt. Den Vertragsstaaten wird darin vorgegeben, dass eine grundlegende Bildung für Personen, welche die Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, gefördert oder vertieft werden muss.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989

Laut Wintsch ist die Ratifikation der Kinderrechtskonvention (KRK) eine Erfolgsgeschichte. Inzwischen wurde diese Konvention von 193 Staaten ratifiziert,⁸² von der Schweiz im Jahr 1997. Das Recht auf Bildung ist in Art. 28 sowie Art. 29 explizit festgehalten:

Art. 28 Abs. 1 KRK verpflichtet die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf Bildung zu anerkennen. Damit dieses Recht auf der Grundlage der Chancengleichheit verwirklicht werden kann, fordert die KRK,

⁸⁰ Vgl. ebd. S. 81.

⁸¹ Vgl. Wintsch (2008): Flüchtlingskinder, S. 99.

⁸² Vgl. ebd. S. 102.

- dass der Besuch der Grundschule für alle unentgeltlich und zur Pflicht gemacht wird (Art. 28 Abs. a KRK),
- dass die „Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art“ gefördert wird und allen Kindern verfügbar und zugänglich ist. Es sollen zudem „geeignete Massnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit“ getroffen werden (b).
- Der Zugang zu Hochschulen muss „allen entsprechend ihren Fähigkeiten“ ermöglicht werden (c).
- Alle Kinder sollen den Zugang zu Bildungs- und Berufsberatung haben (d).
- Und es sollen Massnahmen getroffen werden, „die den regelmässigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern“ (e).

In Art. 29 KRK sind die Bildungsziele formuliert, in Art. 29 Abs. 1 wird beispielsweise gefordert, dass „die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen.“ Auch soll die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gelehrt werden.

4.3. Das Recht auf Bildung auf Europäischer Ebene

In der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) selber sind keine spezifische bildungsrechtlichen Garantien vorhanden.⁸³ Im ersten Zusatzprotokoll zur EMRK (vom 20. März 1952) ist das Recht auf Bildung zwar enthalten, dieses wurde von der Schweiz aber nicht ratifiziert. Laut Wintsch würde eine Ratifizierung für die Schweiz auch keine grosse Rechtsänderung im Bildungsbereich herbeiführen, da das Recht auf Bildung wieder nur in Bezug auf den Grundschulunterricht statuiert ist.⁸⁴ Eher relevant sein könnte die Europäische Sozialcharta (1961), welche neben der EMRK den zweiten zentralen völkerrechtlichen Vertrag des Europarates darstellt. In Art. 10 ist ein Recht auf berufliche Weiterbildung verankert. Ein „eigentliches Recht auf Bildung“ fehlt laut Wintsch jedoch auch hier. Die Europäische Sozialcharta wurde von der Schweiz 1976 zwar unterzeichnet, aber bis heute noch nicht ratifiziert.⁸⁵

⁸³ Vgl. Wintsch (2008): Flüchtlingskinder, S. 84.

⁸⁴ Vgl. ebd., S. 85.

⁸⁵ Vgl. ebd., S. 86.

4.4. Zwischenfazit II

In Art. 26 AEMR wird gefordert, dass neben dem obligatorischen Primarschulunterricht die grundlegende Bildung unentgeltlich sein muss. Wie beschrieben, handelt es sich dabei um ein Angebot ausserhalb des regulären Primarschulsystems, welches für UMA, welche aufgrund ihres Alters nicht mehr regulär eingeschult werden können, von besonderer Bedeutung wäre. Zudem soll laut Art. 26 AEMR der Fach- und Berufsschulunterricht allen gleichermassen entsprechend ihren Fähigkeiten offen stehen. In Art. 13 Uno-Pakt I wird ein Recht eines jeden auf Bildung vorgeschrieben. Jeder Person soll es möglich sein, eine nützliche Rolle in einer Gesellschaft inne zu haben. Die in Art. 13 Abs. 2 lit. d Uno-Pakt I ausgeführten Bestimmungen im Hinblick auf grundlegende Bildung treffen wohl am deutlichsten auf ältere UMA zu, da anzunehmen ist, dass viele von ihnen den Grundschulunterricht nicht besucht oder nicht beendet haben. Für diese Personen soll die grundlegende Bildung gefördert und vertieft werden. In Art. 28 KRK wird die Förderung der Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art verlangt. Auch in der KRK wird von „allen Kindern“ gesprochen.

Während auf nationaler Ebene ein umfassendes Recht auf Bildung fehlt, bestehen im Völkerrecht Forderungen und Verpflichtungen auf ein Recht eines jeden auf grundlegende Bildung. Die Bestimmungen fallen jedoch eher vage aus und es wird nicht genauer ausgeführt, wie ein solches Recht auf Bildung umgesetzt werden sollte. Diverse Richtlinien, die sich speziell auf UMA beziehen, präzisieren die erläuterten Forderungen.

5. Die wichtigsten Akteure und deren Forderungen im Hinblick auf Bildung

Es gibt verschiedene Akteure, die sich für UMA einsetzen und Richtlinien für den Umgang mit UMA erarbeitet haben. Auf die wichtigsten Akteure und deren Konzepte wird in den folgenden Kapiteln in Bezug auf die Forderungen bzgl. Bildung für ältere UMA eingegangen.

5.1. Die Richtlinien des UNHCR (1997)

Das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) hat einerseits die Aufgabe, zu kontrollieren, „dass die Menschenrechte von Flüchtlingen respektiert werden, dass Flüchtlinge das Recht haben, Asyl zu suchen und dass kein Flüchtling zur Rückkehr in ein Land gezwungen wird, wo er oder sie Verfolgung befürchten muss.“⁸⁶ Desweiteren soll die Organisation dazu beitragen, „dauerhafte Lösungen für die Probleme von

⁸⁶ Vgl. Illes et al. (2009): Handbuch, S. 55.

Flüchtlingen entweder im Rahmen der Rückkehr in den Herkunftsstaat oder die Neuansiedlung in einem Drittstaat“ zu finden⁸⁷ Zudem erlässt das Exekutivkomitee des UNHCR „in Bezug auf konkrete Problembereiche der Asylgewährung und des Verfahrens“ Empfehlungen, „welche die Vertragsstaaten als sog. „soft law“ zu beachten haben.“⁸⁸

So hat das UNHCR 1997 auch „Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger“ erlassen. Darin wird verlangt, „dass jede Massnahme zur Betreuung und zum Schutz von Kindern vom Grundsatz „zum Wohl des Kindes“ geleitet sein muss.“⁸⁹ Dies gelte als oberstes Gebot. Als weiterer allgemeiner Grundsatz wird genannt, dass wirksamer Schutz und Hilfe für unbegleitete Kinder „systematisch, umfassend und ganzheitlich sein muss“.⁹⁰ Zudem wird auf Art. 39 KRK verwiesen, in welchem gefordert wird, dass Staaten „alle Massnahmen treffen, um die Genesung und Wiedereingliederung der Kinder fördern, die Opfer irgendeiner Form von Misshandlung, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder aber bewaffneter Konflikte geworden sind“. Um diesem Anspruch gerecht zu werden „sollten kulturgerechte Programme für die geistige Gesundheit entwickelt und qualifizierte psychosoziale Beratungsdienste eingerichtet werden.“⁹¹ Bildung könnte ein wichtiges Instrument darstellen, um diese Forderungen zu erfüllen und wird insofern implizit thematisiert.

Auch wird konkret auf das Thema Bildung eingegangen, wobei auf die Kinderrechtskonvention Bezug genommen wird: Gestützt auf Art. 28 KRK wird gefordert, dass jedem Kind „unabhängig von seinem Status uneingeschränkt Zugang zum Bildungswesen des Asyllandes“ gewährt werden soll. Desweiteren wird ausgeführt, dass das Kind „so rasch wie möglich bei den zuständigen Schulbehörden angemeldet werden“ muss.⁹² Um ihre Zukunftsaussichten, auch im Hinblick auf eine Rückkehr in ihr Heimatland, zu verbessern, wird verlangt, dass allen Jugendlichen die Möglichkeit geboten werden sollte, an allgemeinbildenden und berufsbildenden Lehrgängen teilzunehmen.⁹³

⁸⁷ Vgl. ebd. S. 56.

⁸⁸ Vgl. ebd. S. 56.

⁸⁹ UNHCR (1997): Richtlinien, S. i.

⁹⁰ Vgl. ebd.

⁹¹ Vgl. ebd. S. 8, 7. 11.

⁹² Vgl. ebd. S. 8, 7.12.

⁹³ Vgl. UNHCR (1997): Richtlinien, S. 8, 7.14.

5.2. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes – der General Comment Nr. 6 (2005)

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes (durch die Kinderrechtskonvention eingesetzt) besteht aus einem Gremium von 18 unabhängigen Experten, die Empfehlungen zu verschiedenen Themen im Hinblick auf die Situation von Kindern abgeben. Diese Empfehlungen basieren einerseits auf den Berichten, welche die Vertragsstaaten alle fünf Jahre über die Lage der Kinder in ihrem Land einreichen müssen. Zusätzlich zu diesen Berichten beschafft sich der Ausschuss jedoch noch weitere Informationen, indem er sich bei anderen Organisationen der Vereinten Nationen oder bei NGOs erkundigt. Man nennt dieses Verfahren „Dialog“. Bei dem Ausschuss handelt es sich demnach nicht um ein Tribunal, das Zwang (z.B. durch Sanktionen) auf die Mitgliedstaaten ausüben kann.⁹⁴

Laut Krappmann habe der Ausschuss aufgrund der vielen „Unzulänglichkeiten und Missstände hinsichtlich der Rechte von Flüchtlingskinder, vor allem der Flüchtlingskinder, die ohne Eltern nach Schutz suchen, beschlossen, zum Thema unbegleitete Flüchtlingskinder einen General Comment, einen allgemeinen Kommentar, zu schreiben.“⁹⁵ Darin wird wieder gestützt auf Art. 28 und 29 KRK „full access to education“, also einen umfassenden Zugang zu Bildung für UMA gefordert:

States should ensure that access to education is maintained during all phases of the displacement cycle. Every unaccompanied and separated child, irrespective of status, shall have full access to education in the country that they have entered in line with articles 28, 29 (1) (c), 30 and 32 of the Convention and the general principles developed by the Committee.⁹⁶

Es wird also verlangt, dass Unbegleiteten Kindern der Zugang zum gesamten Bildungswesen des Aufenthaltslandes in allen Phasen des Aufenthalts und unabhängig des Aufenthaltsstatus gewährleistet werden muss. Dieser Zugang muss zudem diskriminierungsfrei sein.⁹⁷ Krappmann führt weitere Forderungen des General Comments in Bezug auf grundlegende Bildung folgendermassen aus: „Im Hinblick auf die Primary Education, also die grundlegende Bildung, die einem Menschen zusteht, müsse der Schulbesuch auch für die zugewanderten oder geflüchteten Kinder zur Pflicht gemacht und unentgeltlich gewährt werden.“ Es stehe zudem beiden Geschlechtern auch das Recht auf berufliche Ausbildung zu.⁹⁸

⁹⁴ Vgl. Krappmann (2009): UN-Ausschuss, S. 263.

⁹⁵ Vgl. ebd., S. 265f.

⁹⁶ Vgl. Committee on the Rights of the Child (2005): *General Comment No. 6 (2005). Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin*, CRC/GC/2005/6, 1. September, 2005., S. 14.

⁹⁷ Vgl. CRC (2005): General Comment 6, S. 14.

⁹⁸ Vgl. Krappmann (2009): UN-Ausschuss, S. 266.

Mit dem General Comment Nr. 6 wird jedoch kein neues bindendes Recht geschaffen. Die in der Kinderrechtskonvention festgehaltenen und von den Vertragsstaaten akzeptierten Bestimmungen werden erneut ausgelegt und präzisiert.⁹⁹

5.3. Das Statement of Good Practice (2009) des Separated Children in Europe Programme

Das Separated Children in Europe Programme (SCEP) ist als gemeinsame Initiative von Mitgliedern der International Save the Children Alliance in Europa und dem UNHCR entstanden. Die Aufgabe der Save the Children Alliance ist die „Gewährleistung und Wahrung der Rechte aller Kinder“.¹⁰⁰ Das SCEP umfasst mittlerweile auch diverse NGOs aus ganz Europa,¹⁰¹ auch die Schweiz ist darin durch den SSI vertreten.¹⁰² Zudem arbeitet das SCEP auch eng mit UNICEF zusammen.¹⁰³

Ziel des Statement of Good Practice ist „die klare Aufstellung von Prinzipien und Standards für Verfahrensweisen, die notwendig sind, um die Förderung und den Schutz der Rechte von getrennten Kindern in Europa sicherstellen.“¹⁰⁴ Es wird umfassend auf Themen bzgl. einer wünschenswerten und vorbildlichen Praxis mit unbegleiteten Kindern eingegangen. Das Statement of Good Practice stützt sich wiederum auf die KRK und die UNHCR-Richtlinien. Dies ist auch in Bezug auf das Recht auf Bildung der Fall: Auffallend ist, dass sich die Ausführungen zum Recht auf weiterführender Bildung in den Versionen des Statement of Good Practice von 3. Ausgabe 2006 (deutsch) und der 4. Ausgabe 2009 (englisch) in einigen Aspekten unterscheiden. In beiden Versionen wird gefordert, dass unbegleiteten Kindern zur gleichen gesetzlichen Schulbildung wie den einheimischen Kinder Zugang gewährt werden muss und dass sich die Schulen „unbegleiteten Kindern gegenüber flexibel“ zeigen sowie „sie freundliche aufnehmen“ sollen.¹⁰⁵ In der 3. Ausgabe (2006) wird zudem festgehalten, dass unbegleiteten Jugendlichen Berufsausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen müssen, da dies auch im Hinblick auf eine Rückkehr ins Heimatland „in vielen Fällen ihre Lebenschancen verbessern“ könnte.¹⁰⁶

⁹⁹ Vgl. ebd. S. 265f.

¹⁰⁰ Separated Children in Europe Programme – Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (2006): „Statement of Good Practice“ Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, Karlsruhe, S. 9.

¹⁰¹ Vgl. Separated Children in Europe Programme (2009): Statement of Good Practice, 4th Revised Edition., S. 2.

¹⁰² Vgl. Plattform Flüchtlingskinder (2010): *Die Allianz für die Rechte der Migrantenkinder*, (Hrsg.) SSI, URL: http://www.enfants-migrants.ch/de/die_allianz_fuer_die_rechte_der_migrantenkinder_adem [8.Mai 2014]

¹⁰³ Vgl. SCEP (2009): Good Practice, S. 2.

¹⁰⁴ Vgl. SCEP (2006): Good Practice, S. 13.

¹⁰⁵ Vgl. SCEP (2009): Good Practice, S. 30f. sowie SCEP (2006): Good Practice, S. 40f.

¹⁰⁶ Vgl. SCEP (2006): Good Practice, S. 40.

In der Version von 2009 wird stattdessen vorgeschlagen, dass für jedes unbegleitete Kind ein individueller Lehrplan erstellt werden soll:

„An individual education plan should be prepared for each separated child and efforts should be made to ensure regular school attendance. [...] Vocational and professional training should be available to older separated children as it is likely to enhance their life chances.“¹⁰⁷

In beiden Versionen des Statement of Good Practice wird zudem darauf hingewiesen, dass die Muttersprache des Kindes gefördert und die kulturelle Identität des Kindes gewahrt werden soll.¹⁰⁸

5.4. Zwischenfazit III

Europäische und internationale Richtlinien, die speziell UMA betreffen, nehmen die in der AEMR, der KRK und dem Uno-Pakt I festgehaltenen Forderungen auf und präzisieren sie. So wird in den UNHCR-Richtlinien gestützt auf Art. 28 KRK gefordert, dass jedes Kind unabhängig vom Status uneingeschränkt Zugang zum Bildungswesen des jeweiligen Aufenthaltslandes haben muss. Um die Zukunftsaussichten zu verbessern, müsse für UMA zudem die Möglichkeit bestehen, an allgemeinbildenden und berufsbildenden Lehrgängen teilzunehmen. Im General Comment Nr. 6 des Ausschusses für die Rechte des Kindes wird ein diskriminierungsfreier Zugang zum gesamten Bildungswesen des Aufenthaltslandes gefordert und dies in allen Phasen des Aufenthalts. Das SCEP hält im Statement of Good Practice fest, dass unbegleiteten Kindern derselbe Zugang wie einheimischen Kindern ermöglicht werden muss als auch, dass unbegleiteten Jugendlichen Berufsausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen müssen. Es sollte zudem für jedes unbegleitete Kind ein individueller Lehrplan ausgearbeitet werden. Auch wird in allen drei Richtlinien immer das Diskriminierungsverbot und die Beachtung des Kindeswohls als oberstes Gebot hervorgehoben.

Bevor nun auf die angewandte Methode eingegangen und die empirische Untersuchung vorgestellt wird, wird im folgenden Kapitel zusammengetragen, was bereits an Literatur betreffend älteren UMA in der Schweiz und deren Zugang zu Bildung gefunden wurde.

6. Der Zugang zu Bildung für UMA nach dem Grundschulunterricht in der Schweiz – Forschungsstand

Der Grundschulunterricht liegt im Kompetenzbereich der Kantone, für Jugendliche bis ungefähr 15 Jahren ist der Schulunterricht jedoch in allen Kantonen obligatorisch, inklusive für UMA.¹⁰⁹ Die unbegleiteten Minderjährigen, die aufgrund ihres Alters nicht mehr in den Genuss

¹⁰⁷ Vgl. SCEP (2009): Good Practice, S. 30f.

¹⁰⁸ Vgl. ebd.

¹⁰⁹ Vgl. Lachat Clerc (2007): terre des hommes, S. 44.

der obligatorischen Schulbildung kommen, profitieren laut Lachat Clerc von den Beschäftigungsprogrammen oder Ausbildungen, die ihre beruflichen Perspektiven fördern. Das Angebot dieser Programme ist je nach Kanton sehr unterschiedlich.¹¹⁰ UMA haben laut der Studie von TdH (2007) theoretisch auch die Möglichkeit eine Lehrstelle zu absolvieren. Dafür brauchen sie jedoch eine Arbeitsbewilligung. Ob eine solche ausgestellt wird, hängt ebenfalls von den Kantonen ab, gewisse Kantone seien grosszügiger, andere eher restriktiv.¹¹¹ Allerdings sehen sich UMA mit Status N bei der Suche nach einer Lehrstelle mit grossen Schwierigkeiten konfrontiert. Weil sie einen unsicheren Aufenthaltsstatus besitzen (bzw. nicht sicher ist, ob sie die Lehre auch beenden können), zögern die Arbeitgeber, sie anzustellen.¹¹² Die Meinung und Forderung von TdH wird klar ersichtlich: „A notre avis, les jeunes migrants arrivés en Suisse en tant que mineurs devraient pouvoir accéder à une formation et avoir l’opportunité de la terminer avant quitter le pays.“¹¹³ Es werde ihnen dadurch eine sinnvolle Aufgabe gegeben und nach Abschluss der Ausbildung würden die Jugendlichen über ein „Papier“ verfügen, welches ihre Kenntnisse belegt. Eine solche solide Ausbildung könne laut Terre des hommes auch die Rückkehr der Jugendlichen erleichtern.¹¹⁴ Im Bericht wird ausserdem festgestellt, dass die Zahl der UMA wieder abnimmt. TdH geht davon aus, dass die Kantone oft auch deshalb nicht in diesen Bereich investieren würden. Desweiteren findet die NGO, dass der Föderalismus ein Hindernis für eine koordinierte und kohärente Umsetzung der Politik der Kinderrechte darstellt. Sie fordern deshalb eine einheitliche Regelung und zwar: „Un encadrement adapté devrait être prévu pour l’ensemble du territoire suisse. Selon nous, le cas de Zurich est particulièrement exemplaire.“¹¹⁵

Im Schlussbericht der Projektgruppe des Bundesamtes für Flüchtlinge¹¹⁶ (BFF, 2004) wird erwähnt, dass die Wichtigkeit einer ausgebauten Tagesstruktur für UMA den zuständigen Personen in allen untersuchten Kantonen bewusst sei. Deshalb sei auch die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen überall möglich, teils würden Kantone im Rahmen dieser Programme sogar spezifische Ausbildungsgänge für UMA anbieten. Die effektive Beteiligung an den genannten Programmen sei allerdings sehr unterschiedlich. Die Projektgruppe gab diesbezüglich folgende Empfehlung ab: Als Minimalstandard wird ein strukturierter Wochenplan mit Unterricht, Kursprogrammen und/oder Beschäftigungsmöglichkeiten

¹¹⁰ Vgl. ebd. S. 45.

¹¹¹ Vgl. Lachat Clerc (2007): Terre des hommes, S. 45.

¹¹² Vgl. ebd.

¹¹³ Vgl. ebd. S. 46.

¹¹⁴ Vgl. ebd.

¹¹⁵ Vgl. ebd. S. 44.

¹¹⁶ Seit

erachtet.¹¹⁷ Auch ein Integrationsjahr oder Motivationssemester stehe den UMA in der Regel offen. Es bestehen aber Unterschiede in den kantonalen Bewilligungspraxen, auch bezüglich Absolvieren von Lehren oder der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Möglichkeit, eine Lehre anzufangen oder eine regulär bezahlte Arbeit aufzunehmen, sei meist theoretisch vorhanden, aber nur teilweise praktisch realisierbar. Besonders vorbildlich sei in dieser Hinsicht der Kanton Genf. Effektiv absolvieren jedoch nur sehr wenige UMA (0 – 3 Personen pro Kanton) eine Lehre. Bezüglich der Bewilligungen von Motivationssemestern, Lehren und Arbeitsaufnahme empfiehlt die Projektgruppe eine liberale kantonale Praxis.¹¹⁸

Auf der Plattform www.enfants-migrants.ch wird darauf hingewiesen, dass der Besuch der Grundschule für minderjährige Asylsuchende sowie für Sans-Papier seit vielen Jahren ein anerkanntes Recht sei, während der Zugang zu einer weiterführenden Ausbildung „für junge Menschen mit unsicherem Rechtsstatus“ bis heute ein Problem darstelle. Vor allem im Hinblick auf den Zugang zu einer beruflichen Ausbildung gäbe es gesetzliche Schranken.¹¹⁹

¹¹⁷ Vgl. Projektgruppe UMA (2004): Schlussbericht, S.10.

¹¹⁸ Vgl. Projektgruppe UMA (2004): Schlussbericht, S.10.

¹¹⁹ Vgl. Plattform Flüchtlingskinder (2010): Schulische und Berufliche Ausbildung, (Hrsg.) SSI, URL: http://www.enfants-migrants.ch/de/schulische_und_berufliche_ausbildung [31. 07. 2014].

7. Methoden und Auswertung

In den folgenden Kapiteln werden die Methoden, die für diese Arbeit verwendet wurden, kurz erklärt. Es handelt sich dabei um Leitfaden- und Experteninterviews, welche anhand einer qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet wurden. Zudem werden der Forschungsprozess und das Vorgehen beschrieben.

7.1. Das Leitfaden- und Experteninterview

Das Leitfadeninterview ist eine qualitative Methode der Befragung,¹²⁰ in dem bestimmte Fragen vorformuliert sind, der Befragte jedoch offen antwortet.¹²¹ Es ist somit strukturierter als das narrative Interview, verglichen mit einem standardisierten Interview aber offener, da nur die Fragen gestellt, jedoch keine Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden.¹²² Ein weiterer Unterschied zur quantitativen Befragung ist, dass es sich um Fallstudien mit kleinen Stichproben handelt und deshalb nicht die Vergleichbarkeit der Antworten, sondern vielmehr die Tiefenperspektive im Fokus steht.¹²³

Die Fragen können unterteilt werden in Schlüssel- und Eventualfragen. Die Schlüsselfragen werden in der Regel allen Befragten gestellt, während die Eventualfragen nur dann zur Hilfe genommen werden, wenn der Befragte bestimmte relevante Aspekte nicht von sich aus anspricht. Ein weiterer Fragentyp sind die Einleitungsfragen. Sie dienen der Einführung ins Thema. Es handelt sich bereits um Fragen mit Informationswert für die Analyse.¹²⁴ Wie erwähnt, sind die Fragen normalerweise bereits ausformuliert. Der Interviewer kann aber bei einzelnen Fragen nachhaken oder aus den Antworten neue Fragen entwickeln, um genauere Informationen zu erhalten.¹²⁵ Zudem muss die Reihenfolge der Fragen nicht eingehalten werden. Wichtig ist aber, dass „alle relevanten Fragen und Themenbereiche, die die unterschiedlichen Dimensionen eines Themas abdecken, angesprochen werden.“¹²⁶ Der Leitfaden hat demnach die Funktion einer Gedächtnisstütze.¹²⁷

Das Experteninterview ist eine spezielle Anwendungsform des Leitfadeninterviews. Der Interviewpartner interessiert „weniger als (ganze) Person denn in seiner Eigenschaft als Experte

¹²⁰ Vgl. Klammer, Bernd (2005): Befragung und Interview, in: Klammer, Bernd (Hrsg.) *Empirische Sozialforschung. Eine Einführung für Kommunikationswissenschaftler und Journalisten*, Konstanz, S. 229.

¹²¹ Vgl. Scholl, Armin (2003): Formen der Befragung, in: Scholl, Armin (Hrsg.) *Die Befragung. Sozialwissenschaftliche Methode und kommunikationswissenschaftliche Anwendung*, Konstanz, 59.

¹²² Vgl. Scholl (2003): Formen der Befragung, S. 66.

¹²³ Vgl. ebd. S. 67

¹²⁴ Vgl. ebd. S. 68.

¹²⁵ Vgl. Klammer (2005): Befragung und Interview, S. 230.

¹²⁶ Vgl. ebd. S. 229f.

¹²⁷ Vgl. Scholl (2003): Formen der Befragung, S. 66.

für ein bestimmtes Handlungsfeld. Er wird auch nicht als Einzelfall, sondern als Repräsentant einer Gruppe in die Untersuchung einbezogen“¹²⁸ Die Interviewpartner sollten über ein bestimmtes (professionelles) Erfahrungswissen verfügen.¹²⁹

Ein Leitfadengespräch erfordert einen aktiven Interviewer.¹³⁰ Er benötigt eine grosse Kompetenz zum Zuhören und muss jeweils flexibel auf die Gesprächssituation und die Antwort des Befragten reagieren. Bereits während des Interviews selbst, sollte er die Antworten möglichst gut interpretieren, um Nachfragen stellen zu können. Normalerweise wird das Interview auf Band aufgenommen und anschliessend transkribiert. Die Auswertung erfolgt anhand einer qualitativen Inhaltsanalyse.¹³¹

7.2. Die qualitative Inhaltsanalyse

Werner Früh definiert die Inhaltsanalyse wie folgt: „Die Inhaltsanalyse ist eine empirische Methode zur systematischen, intersubjektiv nachvollziehbaren Beschreibung inhaltlicher und formaler Merkmale von Mitteilungen.“¹³² Der Sinn einer Inhaltsanalyse ist laut Früh, dass „unter einer bestimmten forschungsleitenden Perspektive“ Komplexität reduziert wird.¹³³ Unterschieden wird zwischen der quantitativen und der qualitativen Variante der Inhaltsanalyse.¹³⁴ Anders als bei der quantitativen Inhaltsanalyse handelt es sich beim qualitativen Vorgehen um Einzelfallanalysen, wobei ein „Fall“ meistens mit „Individuum“ gleichgesetzt wird. Es wird versucht, einen Fall möglichst umfassend in seiner Individualität zu beschreiben, um daraus Ansatzpunkte zu gewinnen, nach denen man die einzelnen Beobachtungen am individuellen Fall in einen sinnvollen Zusammenhang bringen kann.¹³⁵ Es sollen bei einer qualitativen Analyse vor allem bislang unbekannte Zusammenhänge aufgedeckt werden. Eine solche Analyse besitzt demnach einen explorativen Charakter und „dient in erster Linie der Generierung von Hypothesen und Entwicklung von Theorien, weniger ihrer Prüfung.“¹³⁶

¹²⁸ Vgl. Flick, Uwe (2007): Leitfaden-Interviews, in: Flick, Uwe (Hrsg.): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. Vollständige überarbeitete und erweiterte Neuauflage, Hamburg, S. 214.

¹²⁹ Vgl. Flick (2007): Leitfaden-Interviews, S. 215.

¹³⁰ Vgl. Klammer (2005): Befragung und Interview, S. 230.

¹³¹ Vgl. Scholl (2003): Formen der Befragung, S. 69f.

¹³² Vgl. Früh, Werner (2007): *Inhaltsanalyse. Theorie und Praxis*, 6., überarbeitete Auflage, UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz, S. 27.

¹³³ Vgl. Früh (2007): *Inhaltsanalyse*, S. 42.

¹³⁴ Vgl. Nawratil, Ute/Schönhagen, Philomen (2008): Die qualitative Inhaltsanalyse: Rekonstruktion der Kommunikationswirklichkeit, in: Wagner, Hans (unter Mitarbeit von Schönhagen, Philomen/ Nawratil, Ute/Heinz, Starkulla jr.) (Hrsg.): *Qualitative Methoden in der Kommunikationswissenschaft. Ein Lehr- und Studienbuch*. München. S. 334.

¹³⁵ Vgl. Früh (2007): *Inhaltsanalyse*, S. 69f.

¹³⁶ Vgl. Nawratil/Schönhagen (2008): *Qualitative Methoden*, S. 335.

Die auszuwertenden Texte¹³⁷ werden als Material gesehen, in dem relevante Daten enthalten sind. Bei der Durchführung einer qualitativen Inhaltsanalyse entnimmt man dem Material laut Gläser/Laudel Rohdaten und bereitet sie auf. In einem weiteren Schritt werden die Daten ausgewertet.¹³⁸ Die Autoren bezeichnen diesen Vorgang als Extraktion.¹³⁹ Anhand eines auf den theoretischen Vorüberlegungen basierenden Suchrasters werden die Informationen, die für die Beantwortung der Forschungsfrage relevant sind, aus dem Material herausgefiltert und unter der entsprechenden Kategorie des Suchrasters eingetragen. Auf diese Weise wird die Informationsfülle systematisch reduziert und in Hinblick auf das Untersuchungsziel strukturiert.¹⁴⁰ Das erwähnte Suchraster und Kategoriensystem ist jedoch auch offen. Während der Extraktion kann es angepasst und beispielsweise durch neue Kategorien ergänzt werden.“

¹⁴¹

7.3. Operationalisierung

Im Folgenden wird nun die Konstruktion des Fragebogens und der Vorgang der Kategorienbildung und Auswertung erläutert, damit die Operationalisierung nachvollziehbar wird.¹⁴² Die einzelnen Schritte vom Entstehen des Leitfadens bis zur Auswertung der Interviews werden erklärt, um den Forschungsprozess detailliert offen zu legen.

Konstruktion des Fragebogens

Anhaltspunkte für die Erstellung des Leitfadens waren die untersuchungsleitenden Fragestellungen sowie die theoretischen Vorüberlegungen und Hintergrundinformationen. In Anlehnung an Gläser/Laudel wurden auf diese Weise „das aus der Untersuchungsfrage und den theoretischen Vorüberlegungen abgeleitete Informationsbedürfnis in Themen und Fragen des Leitfadens übersetzt.“¹⁴³ Der Leitfaden wurde in fünf verschiedene Fragenkomplexe eingeteilt. Die folgenden Erläuterungen beschreiben den Inhalt und das Ziel der jeweiligen Frageblöcke. Der vollständige Leitfaden liegt zudem im Anhang bei.

Die Antworten auf die **Fragenkomplexe 1 und 2** werden soweit wie möglich durch schriftliche Dokumente und Statistiken ermittelt. Den Experten werden dazu lediglich Fragen gestellt, wenn Angaben fehlen oder zusätzliche Informationen nötig sind. Es geht in *1. Statistische Angaben*

¹³⁷ Bemerkung: in der vorliegenden Forschungsarbeit sind dies die transkribierten Interviews.

¹³⁸ Vgl. Gläser/Laudel (2010): Experteninterviews, S. 199.

¹³⁹ Vgl. ebd.

¹⁴⁰ Vgl. ebd. S. 200.

¹⁴¹ Vgl. ebd. S. 201.

¹⁴² Vgl. ebd. S. 115.

¹⁴³ Vgl. ebd.

und 2. *Allgemeine Informationen* noch nicht um die Bildungssituation oder um Meinungen von den Experten sondern um Hintergrundinformationen und generelle Angaben.

Ziel: Hintergrundinformationen und statistische Angaben ermitteln.

Als **Einleitung** ins Gespräch werden die Experten aufgefordert, sich und ihre Tätigkeit kurz vorzustellen.

Ziel: Ein Bild von der Fachperson gewinnen. Einleitung in das Gespräch.

Mit Hilfe des **Fragenkomplexes 3** wird das Bildungsangebot abgefragt (3. *(Aus)Bildung*). Es soll anhand der Fragen ermittelt werden, welche schulischen sowie beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten für ältere UMA im Kanton vorhanden sind. Dabei wird einerseits nach den theoretisch vorhandenen Möglichkeiten gefragt, aber auch abgeklärt, ob bzw. wie viele UMA tatsächlich die Möglichkeit haben, diese Einrichtungen zu nutzen. Der Fokus wird dabei auf die Zielgruppe (ältere UMA mit Status-N) gelegt, teilweise wird allerdings auch nach allen UMA gefragt, um einen Vergleich zu haben.

Ziel: Einen umfassenden Überblick über das Bildungsangebot für ältere UMA erhalten.

In einem weiteren **Fragenkomplex 4**, 4. *Kantonale Strategien*, werden die kantonalen Rahmenbedingungen untersucht. Es soll herausgefunden werden, ob kantonale Vorgaben und Konzepte im Hinblick auf (Aus)Bildungsprogramme für ältere UMA bestehen sowie ob der Kanton eine konkrete Strategie verfolgt oder sich durch eine bestimmte Praxis auszeichnet (Bsp. Bewilligungen von Lehrstellen). Es interessiert zudem, wie viel in die Bildung von älteren UMA investiert wird und wer dafür aufkommt.

Ziel: Die Motivation der Kantone in Bildung zu investieren soll ersichtlich werden. Verfolgen die Kantone ein bestimmtes Ziel, indem sie auch bei UMA, die sich noch im Asylverfahren befinden in Bildung investieren (bzw. nicht investieren)?

In einem abschliessenden **Fragekomplex 5** (5. *Zukunft / Perspektiven*) wird nachgefragt, was gut läuft und in welchen Aspekten Verbesserungspotential zu sehen ist. Diese eher zukunftsorientierten Fragen sollen das Interview abrunden.

Ziel: Einen Ausblick gewinnen. Abschluss des Interviews.

Bei der Formulierung der Fragen wurde darauf geachtet, möglichst kurze und präzise Fragen zu formulieren sowie diese den Interviewpartnern leicht verständlich zu stellen. Die Fragen

wurden neutral formuliert und für den ganzen Fragebogen gilt zudem, dass Suggestivfragen möglichst vermieden wurden.¹⁴⁴ Gläser/Laudel weisen ausserdem darauf hin, dass die Fragen so formuliert sein sollten, dass „sie dem Interviewten die Möglichkeit geben, seinem Wissen und seinen Interessen entsprechend zu antworten.“¹⁴⁵ Auch dem wurde Rechnung getragen.

Wichtig finden die Autoren auch, dass in der Interviewsituation selbst spontan agiert wird, um möglichst treffende Antworten zu erhalten. Dabei sollen auch ursprünglich nicht vorgesehene Fragen spontan gestellt werden.¹⁴⁶ Der Interviewleitfaden werde nur selten genau so benutzt, wie er entwickelt wurde.¹⁴⁷ Dies war auch bei den durchgeführten Interviews dieser Arbeit der Fall: Ursprünglich war vorgesehen, die in der ersten Spalte des Leitfadens aufgeführten Fragen jeder Fachperson zu stellen und die Fragen in der zweiten Spalte lediglich zu nutzen, um nochmals genauer nachzufragen, falls dies erforderlich war. Je nach InterviewpartnerIn und Gesprächsverlauf wurde der Leitfaden jedoch spontan angepasst. Insofern diente der Leitfaden hauptsächlich als wichtige Gedächtnisstütze.

Wahl der InterviewpartnerInnen

Da die Ergebnisse eines Interviews neben dem eigenen Forschungsinteresse hauptsächlich durch die Interviewpartner definiert werden, entscheidet laut Gläser/Laudel die Auswahl der Interviewpartner stark über die Art und Qualität der Informationen, die man bekommt.¹⁴⁸ Die Autoren empfehlen deshalb, sich bei der Wahl der ExpertInnen folgende Fragen zu stellen:¹⁴⁹

- Wer verfügt über die relevanten Informationen?
- Wer ist am ehesten in der Lage, präzise Informationen zu geben?
- Wer ist am ehesten bereit, Informationen zu geben?
- Wer von den Informanten ist verfügbar?

Pro Kanton wurden je zwei Fachpersonen befragt, wobei es sich bei zwei der Fachpersonen um Vertrauenspersonen (VP) von UMA (je eine VP pro Kanton) handelt. Da die VP eng mit UMA im Kontakt sein sollten und ihnen während dem Asylverfahren Unterstützung bieten, ist davon auszugehen, dass sie auch über die Bildungslage von älteren UMA Auskunft geben können und über deren Bedürfnisse und Möglichkeiten Bescheid wissen. Für die Wahl der zweiten Fachperson pro Kanton wird darauf geachtet, dass diese speziell im Bereich (Aus)Bildung von jugendlichen Asylsuchenden Erfahrungen haben.

¹⁴⁴ Vgl. Klammer (2005): Befragung und Interview, S 226.

¹⁴⁵ Vgl. Gläser/Laudel (2010): Experteninterviews, S. 115.

¹⁴⁶ Vgl. ebd. S. 121.

¹⁴⁷ Vgl. ebd. S. 150.

¹⁴⁸ Vgl. ebd. S. 117.

¹⁴⁹ Vgl. ebd.

- *Simea Merz Deme* ist die Leiterin der Zentralstelle Mineurs Non Accompagnés (MNA) in Zürich und vertritt mit ihrem Team alle dem Kanton Zürich zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen, die sich im Asylverfahren befinden oder sich ohne geregelten Aufenthalt als Sans-Papiers in der Schweiz befinden. Die Zentralstelle MNA übernimmt auch die Rechtsvertretung der unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren und führt im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vormundschaftliche Massnahmen.¹⁵⁰
- *Sandra Costantini* und *Melanie Munroe* arbeiten im MNA-Zentrum Lilienberg in Affoltern am Albis (Zürich). Costantini ist seit Januar 2014 die Leiterin des Zentrums und Munroe ist in ihrer Funktion speziell für das Finden von Anschlusslösungen der Jugendlichen zuständig.
- *Stéphane Brugger* arbeitet für den Kantonalen Sozialdienst (KSD) Aargau und ist seit Januar 2014 die Vertrauensperson der zugewiesenen UMA im Kanton Aargau. Neben der Betreuung der UMA ist er Sachbearbeiter (Administration) und u.a. zuständig für Beschäftigungsprogramme und Deutschkurse für Asylsuchende.
- *Patrizia Bertschi* ist die Präsidentin vom Verein Netzwerk Asyl Aargau und freiwillige Mitarbeiterin im Verein. Netzwerk Asyl Aargau setzt sich u.a. auch für Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche im Asylverfahren ein.

Wahl der Kantone

Bei der Auswahl der zwei Deutschschweizer Kantone wurde darauf geachtet, dass sie sich in verschiedenen Aspekten unterscheiden. So werden dem Kanton Zürich nach dem Verteilungsschlüssel mit 17 Prozent aller Asylsuchenden am meisten UMA zugeteilt (2013: ca. 271 UMA), beim mittelgrossen Kanton Aargau sind es 7.7 Prozent (2013: ca. 41 UMA). Auch haben die Kantone unterschiedliche Unterbringungsformen der UMA. Im Kanton Zürich wurde mit dem MNA-Zentrum Lilienberg eine speziell für UMA konzipierte Unterkunft geschaffen, im Kanton Aargau wird dies anders gehandhabt (vgl. Kantonsportraits).

Kategorienbildung und Auswertung

Für die Auswertung der geführten Interviews wurden die auf Tonband aufgenommenen Interviews in einem ersten Schritt verschriftlicht. Da es bei einer qualitativen Inhaltsanalyse hauptsächlich auf die Informationen und Inhalte der Antworten ankommt, ist laut Scholl eine aufwändige Notation der Gespräche mit nonverbalen oder paraverbalen Kennzeichnungen und

¹⁵⁰ Vgl. Bildungsdirektion Kanton Zürich, Amt für Jugend und Berufsberatung: *Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende*, Zürich, URL: http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendhilfe/MNA.html [26.08.2014].

Beschreibungen nicht notwendig.¹⁵¹ Weil in der vorliegenden Forschungsarbeit ebenfalls der Inhalt und nicht etwa das Verhalten der InterviewpartnerInnen interessierte, wurde dies ebenfalls so gehandhabt. Zudem wurden die auf Schweizerdeutsch geführten Interviews während der Transkription ins Hochdeutsche übersetzt, wobei eine wortwörtliche Übersetzung nicht in jedem Fall möglich war.

Die Auswertung des Rohmaterials bzw. der Transkripte wurde in Anlehnung an Gläser/Laudel durchgeführt. Die Autoren unterteilen den Prozess in vier Schritte: *Vorbereiten der Extraktion, Extraktion, Aufbereitung der Daten, Auswertung der Daten.*

1) *Vorbereiten der Extraktion*

In dieser ersten vorbereitenden Phase wird auf die theoretischen Vorüberlegungen zurückgegriffen. Basierend auf dem Leitfaden wurde in diesem ersten Schritt ein grobes Suchraster erstellt, damit die für die Beantwortung der Forschungsfragen nötigen Informationen systematisch gefiltert werden können.¹⁵²

2) *Extraktion*

In einem zweiten Schritt werden relevante Passagen aus dem Material extrahiert. In der vorliegenden Arbeit wurden die Transkripte ein erstes Mal durchgelesen und relevante Passagen wurden mit Farbe markiert. Falls es Hinweise auf weitere Kategorien gab, wurde dies am Seitenrand notiert, um das Suchraster gegebenenfalls zu erweitern. Ziel dieses Durchgangs war einerseits, einen Überblick über die Interviews zu gewinnen und andererseits die induktive Vervollständigung des Kategorienrasters. Die Transkripte wurden ein zweites Mal aufmerksam durchgelesen und das Material mit Hilfe des Suchrasters gezielt nach passenden Passagen abgesucht. Diese Aussagen wurden direkt in das Suchraster eingefügt. Informationen werden somit den entsprechenden Auswertungskategorien zugeordnet.¹⁵³

3) *Aufbereitung der Daten*

Um den Umfang des Rohmaterials erneut zu reduzieren und sinnvoll zu strukturieren, werden „verstreute Informationen“ zusammengefasst.¹⁵⁴ Die Ergebnisse wurden nun pro Kategorie oder Kanton zusammengefasst und in verschiedene Unterkapitel aufgegliedert (vgl. Präsentation und Diskussion der Ergebnisse).

¹⁵¹ Vgl. Scholl (2003): Formen der Befragung, S. 70.

¹⁵² Vgl. Gläser/Laudel (2010): Experteninterviews, S. 206.

¹⁵³ Vgl. ebd. S. 212.

¹⁵⁴ Vgl. ebd.

4) *Auswertung der Daten*

In einem letzten Schritt werden anhand der aufbereiteten Daten die forschungsleitenden Fragen beantwortet und diskutiert.¹⁵⁵ Für die Beantwortung der Fragestellungen wurden mit Hilfe von Zwischenfazits die wichtigsten Erkenntnisse erneut kommentiert und eigene Schlüsse gezogen. Der Entwurf des Kapitels Präsentation und Diskussion der Ergebnisse sowie die vollständigen Transkripte wurden den InterviewpartnerInnen zugestellt, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Korrekturen anzubringen.

¹⁵⁵ Vgl. ebd. S. 246.

8. Präsentation und Diskussion der Ergebnisse

8.1. Definition von Bildung

Während der Durchführung der Interviews wurde deutlich, dass Bildung ein weiter Begriff ist und nicht nur auf schulische oder berufliche Bildung reduziert werden kann. Die Meinungen der ExpertInnen zur Frage, welche Art von Bildung besonders sinnvoll sei für UMA, wurden nach Inhalt zusammengefasst und werden im Folgenden kurz präsentiert. Zudem wird erläutert, aus welchen Gründen die InterviewpartnerInnen die Investition in Bildung für UMA wichtig finden.

Der Spracherwerb als Türöffner

Alle InterviewpartnerInnen nennen den Spracherwerb als zentrale und sinnvolle Komponente von Bildung. Brugger ist der Ansicht, dass das Verstehen und Sprechen der Sprache der „beste Integrationsfaktor und Türöffner“ ist und findet das Angebot von Deutschkursen deshalb das Wichtigste für alle Asylsuchende. Der Spracherwerb sei fundamental, um weiterzukommen.¹⁵⁶ Auch Costantini ist der Meinung, dass die Sprache ein sehr hohes Bildungsziel ist und im Grunde genommen „das Tool“ darstellt, um sich nicht nur hinsichtlich des Arbeitsmarkts, sondern auch im Alltag in der Schweiz zurecht zu finden. Die Kommunikation mit der Aussenwelt und mit Menschen laufe schliesslich über die Sprache und das sei essentiell, um in Kontakt zu treten mit den Mitmenschen.¹⁵⁷

Formelle vs. Informelle Bildung

Einerseits ist laut Costantini die formelle Schulbildung wichtig. Sie biete den Jugendlichen Chancen und öffne ihnen die Tür, um im Schweizer Bildungssystem überhaupt Fuss zu fassen. Zudem würde dies die Jugendlichen in jeder Hinsicht weiterbringen, also auch wenn sie die Schweiz wieder verlassen und in das Heimatland zurückkehren oder in ein anderes Land weiterreisen. Bildung, die man sich einmal angeeignet habe, könne einem nicht mehr genommen werden.¹⁵⁸

Neben der schulischen und beruflichen Bildung haben die InterviewpartnerInnen jedoch auch vermehrt auf die Wichtigkeit der informellen Bildung hingewiesen. Persönlichkeitsbildung und Persönlichkeitsentwicklung, dass die Jugendlichen Erfahrungen sammeln können, Erfolgserlebnisse haben und ein Selbstbewusstsein entwickeln, in anderen Worten die vom Bildungssystem losgekoppelten lebenspraktischen Aspekte, sind laut Costantini und Munroe

¹⁵⁶ Interview mit S. Brugger, 4.6.14.

¹⁵⁷ Interview mit S. Costantini, 7.10.14.

¹⁵⁸ ebd.

besonders wichtig. Im MNA Zentrum Lilienberg laufe dies sehr stark im sozialpädagogischen Alltag ab und sei im Endeffekt Pädagogik und Erziehung unabhängig vom Schulsystem. Dazu gehört laut Costantini unter anderem, dass man die Jugendlichen mitbestimmen lässt, ihnen Gehör schenkt, Diskussionen führt, sie fördert etc. Die Lehrer vom Lilienberg seien zwar ebenfalls in diesem Prozess involviert, aber es sei natürlich nicht das, was man klassisch unter Bildung verstehe.

Auch für Merz Deme ist Bildung ein sehr grosses Gebiet und umfasst zum Beispiel auch die Alltagsschulung: „Wie man ein Zug- oder Tramticket löst, wie man den Fahrplan interpretiert, wo man einkauft, wie man einkauft, etc. Das muss alles gelernt werden.“¹⁵⁹ Es gebe insofern ganz verschiedene Bereiche, die im weitesten Sinne als Bildung gelten. Auch das Kennenlernen und sich zurecht finden in einer fremden Kultur ist laut Merz Deme ein Bildungsprozess. Man müsse sich vorstellen, dass beispielsweise eine Person aus Afghanistan im öffentlichen Raum nur wenig Kontakt hatte zum anderen Geschlecht und dass weibliche Autoritätspersonen in Schulen, Ämtern oder Behörden ungewohnt sind. Generell sei ausserdem nicht für jede Person die schulische Bildung die richtige Lösung. Aber eine Tagesstruktur, auch im praktischen Bereich entsprechend dem Potential des Einzelnen, sei unabdingbar.¹⁶⁰

Unterschiedliche Zukunftsperspektiven

Bertschi weist darauf hin, dass es auch sinnvoll sein kann, je nach möglichen Zukunftsperspektiven der Jugendlichen einen Unterschied im Bildungsbereich zu machen: Wenn jemand die Aussichten habe, in der Schweiz zu bleiben, fände sie es ganz wichtig, dass er oder sie den Einstieg in die Berufswelt schaffe und Anschluss finde. In diesem Fall sei Schulbildung auch sehr von Vorteil. Wenn jemand jedoch wieder ins Herkunftsland zurückmüsse, sei es je nach dem sinnvoller, etwas „auf dem Praktischen, irgendwie über Praktika oder ähnliche Programme“, zu machen, so wie es auch im Kanton St Gallen in den grossen Zentren üblich sei: den Asylsuchenden werden verschiedene praktische Programme (wie Velo flicken, Nähen etc.) angeboten. Diese erlernten praktischen Fähigkeiten könnten im Heimatland von besonderem Nutzen sein.¹⁶¹

¹⁵⁹ Interview mit S. Merz Deme, 10.7.14.

¹⁶⁰ ebd.

¹⁶¹ Interview mit P. Bertschi, 12.6.14.

8.2. Bildung als lohnende Investition und Pflicht der Schweiz

Ressourcenträchtige Zielgruppe

Merz Deme hat beobachtet, dass Jugendliche in ihrem jungen Alter, wenn sie kognitiv gesund sind, sehr offen und besonders aufnahmefähig und lernbegierig sind und sie es daher auch im klassischen Sinne der Bildung ganz weit bringen können. Diese Chancen würden, je älter dass sie werden, abnehmen. Dies ist einer der Gründe, weshalb Merz Deme junge MigrantInnen als besonders prädestiniert einschätzt, um in deren Bildung zu investieren. Sie weist darauf hin, dass diese Zielgruppe ein „Prototyp für erfolgreiche Migration und Integration“ ist. Die Ausgangslage sei anders als bei Erwachsenen, da man als Jugendlicher sehr viel offener und auch viel bereiter sei, sich auf etwas Neues einzulassen. Zudem sei die Abwesenheit der Eltern hier auch eine echte Chance, da sich die Jugendlichen so freier entscheiden dürfen für ihre eigene Zukunft.¹⁶² Auch Brugger wirft diesbezüglich die rhetorischen Fragen auf: Wann lernt man nicht am meisten wenn nicht in dem Alter? Wann kann man sie besser vorspuren als in diesem Alter?¹⁶³

Zudem handle es sich bei diesen jungen Menschen um die nächste Generation und deshalb sei das Investieren in ihre Ausbildung nicht nur für sie persönlich von wesentlicher Bedeutung sondern auch aus sozialpolitischer Sicht eine wichtige „Vorsorge“. Zudem merkt Merz Deme an: „Und ich muss wirklich sagen, ich habe nach 17 Jahren Arbeitserfahrung im Bereich der MNA das Gefühl, dass es eine der ressourcenträchtigsten Zielgruppen auf dieser Welt ist.“¹⁶⁴

Investition in Bildung bei Status N – Sinnvoll aus fürsorgerischer Sicht

Bertschi findet es „schade und kurzsichtig“, wenn man nicht auch bei Jugendlichen mit Status N in Bildung investiert. So seien sie versorgt, würden etwas lernen und „dem Staat später nicht auf der Tasche hocken“. ¹⁶⁵ Viele Jugendlichen würden ausserdem im Laufe der Jahre einen Status F bekommen oder Asyl erhalten. Besonders deshalb ist Bertschi überzeugt, dass man sie auch während dem Verfahren unterstützen muss.¹⁶⁶ Auch Merz Deme weiss, dass es in den meisten Fällen zu einer vorläufigen Aufnahme kommt: „Es wäre Sünde und schade wenn man nicht von Beginn an investiert hätte.“ Die Vermittelbarkeit sei dann schwieriger und vieles müsste nachgeholt werden. Wenn man zu einem späteren Zeitpunkt in Nachholmodule investieren müsse, sei dies viel teurer, als wenn die Jugendlichen beispielsweise als Zwanzigjährige bereits auf einem relativ guten sprachlichen Niveau seien und die

¹⁶² Interview mit S. Merz Deme, 18.6.14.

¹⁶³ Interview mit S. Brugger, 4.6.14.

¹⁶⁴ Interview mit S. Merz Deme, 18.6.14.

¹⁶⁵ Interview mit P. Bertschi, 12.6.14.

¹⁶⁶ Interview mit P. Bertschi, 12.6.14.

Vermittelbarkeit – in welchem Sektor auch immer – dadurch besser sei. Auch müsse man das Ganze aus fürsorgerischer Sicht betrachten: Merz wirft die Frage nach den Kosten auf, die ein Kind in der Fürsorgeabhängigkeit über die nächsten dreissig Jahren verursachen würde, falls man es beispielsweise nicht rückführen kann, was oft der Fall sei. Um eine Fürsorgeabhängigkeit vorzubeugen, wäre Bildung laut Merz Deme „bei weitem die einfachste Variante, damit sie sich nachher tragfähig selber durchs Leben schlagen können.“¹⁶⁷

Bildung als Prävention

Laut Bertschi investiere der Kanton Aargau viel Geld in Sicherheit, Kontrolle oder Bahnhofüberwachung. Sie ist jedoch der Ansicht, dass man mit ausreichenden Beschäftigungsangeboten und Bildungsmöglichkeiten viel vorbeugen und so auch Geld sparen könnte.¹⁶⁸ In dem Sinne ist Bildung und Beschäftigung auch als Prävention zu verstehen. Merz Deme hat diesbezüglich beobachtet, dass in den Städten des Kantons Zürich (z.B. Winterthur und Zürich) auch jugendlichen Asylsuchenden ab 17 eine Tagesstruktur geboten wird. Dies wertet sie als eine klare Präventionssituation: „Hätten sie keine Tagesstruktur ab 17, sie würden den öffentlichen Raum vielleicht mehr torpedieren. Es macht durchaus Sinn, dass in den Ballungsräumen investiert wird, wenn man hier vorausschauend sein will“.¹⁶⁹

Bildung ist Orientierung

Merz Deme ist der Ansicht, dass Bildung hilft, den eigenen Horizont zu erweitern und einem die Fähigkeiten verleiht, sich in etwas Neues hineinzudenken oder die richtigen Fragen zu stellen. Insofern sei Bildung auch Orientierung. Wenn man nie Zugang zu Bildung gehabt habe und gar nicht gelernt habe, wie oder was man fragen kann, sei man sehr ausgeliefert. Bildung sei für „Jugendliche in dieser marginalen, schwierigen Ausgangslage – Flüchtlinge, Pubertät, in einem fremden Land, ungewollt, diskriminiert – eine absolut gute Möglichkeit, um zu versuchen, sich gleichzustellen, um zu versuchen, sich selber Mut zu machen, um weiterzugehen.“ Je besser man das System verstehe, desto besser könne man auch dessen Unberechenbarkeit und Willkür einordnen und sei nicht so ausgeliefert. Ein ganz ungebildeter Jugendlicher sei einfach da und es breche alles über ihn hinein. Es sei dann sehr schwierig, dem Jugendlichen Orientierung und Sicherheit zu geben. Deshalb würde Merz Deme es sehr begrüßen, wenn unbegleitete Minderjährige auch nach der öffentlichen Schulpflicht ein Recht auf Bildung hätten.¹⁷⁰

¹⁶⁷ Interview mit S. Merz Deme, 18.6.14.

¹⁶⁸ Interview mit P. Bertschi, 12.6.14.

¹⁶⁹ Interview mit S. Merz Deme, 18.6.14.

¹⁷⁰ Interview mit S. Merz Deme, 18.6.14.

Bessere Zukunft im Herkunftsland durch Bildung

In Bildung zu investieren lohnt sich nicht nur im Hinblick auf eine Zukunft in der Schweiz: Mit einer intelligenten Beschäftigung oder einem guten Bildungsansatz könne man beispielsweise auch die Rückkehrfähigkeit optimieren. Laut Merz Deme besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass jemand plötzlich einen Sinn darin sieht, wieder zurückzukehren und Zukunftschancen im Herkunftsland erkennt: „Vielleicht ist er dann Übersetzer für eine internationale Organisation oder er kann sich in einer Schule beteiligen. [...] Und wir wissen von diesen wenigen, die zurückgekehrt sind, dass sie all das, was sie hier gelernt haben, extrem gut einsetzen konnten und Dinge umsetzen konnten, die sie vorher, ohne Knowhow, nicht gekonnt hätten.“¹⁷¹

Auch Munroe und Costantini weisen darauf hin, dass man die Bildung, die man sich angeeignet hat, überall auf der ganzen Welt braucht und überall hin mitnehmen kann. Zu schauen, dass die Jugendlichen ihren „Rucksack“ füllen können und den Menschen zu bilden und fit zu machen für sein Leben und diese Welt, sei deshalb sehr lohnenswert.¹⁷² Bertschi findet ebenfalls, dass man den Jugendlichen, auch wenn sie die Schweiz wieder verlassen, in Form von Bildung etwas mitgeben könne. Sie ist der Ansicht, dass diesbezüglich „mehr gemacht werden könnte.“¹⁷³

¹⁷¹ Interview mit S. Merz Deme, 18.6.14.

¹⁷² Interview mit S. Costantini und M. Munroe, 10.7.14.

¹⁷³ Interview mit P. Bertschi, 12.6.14.

8.3. Portrait Kanton Zürich

8.3.1. Statistische Angaben

Bemerkung zu den statistischen Angaben: Die Statistik umfasst die Zahl der UMA, welche die Zentralstelle MNA im Jahr 2013 betreut hat.¹⁷⁴ Per Stichdatum 31.12.2013 begleitete die Zentralstelle MNA 161 Jugendliche.¹⁷⁵

Übersicht: Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende im Kanton Zürich im Jahr 2013	
Total (begleitet im Jahr 2013)	271
Geschlecht	
weiblich	71
männlich	200
Alter	
Bis 12 Jahre	29
13-14 Jahre	27
15-16 Jahre	77
17-18 Jahre	137
Häufigste Herkunftsländer	
Afghanistan	59
Eritrea	48
Syrien	27
Sri Lanka	21
Somalia	16
Serbien	8
Marokko	7
Tunesien	6

Quelle: Zentralstelle Mineurs non accompagnés (eigene Darstellung)

Im Kanton Zürich waren im Jahr 2013 somit ähnliche Tendenzen zu beobachten wie in der gesamten Schweiz: der grösste Teil der UMA sind zwischen 15 und 18 Jahre alt und es handelt sich um deutlich mehr junge Männer als Frauen. Viele der UMA kommen aus Krisenländern wie Afghanistan, Eritrea oder Syrien.

8.3.2. Unterbringung der UMA im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich werden UMA zwischen 12 und 17 Jahren in einer speziellen Unterkunft für UMA, dem MNA-Zentrum Lilienberg der Asylorganisation Zürich (AOZ) in Affoltern am Albis untergebracht.¹⁷⁶ Im Lilienberg kümmert sich ein Sozialpädagogen-Team um die UMA. Die Kinder und Jugendlichen werden im Alltag betreut und es wird mit Bezugspersonen gearbeitet. Das MNA-Zentrum Lilienberg liegt in kantonaler Zuständigkeit.¹⁷⁷

¹⁷⁴ Vgl. Zentralstelle Mineurs non accompagnés (2014): Übersichtstabelle: Begleitete Kinder und Jugendliche nach Geschlecht, Alter und Herkunftsländer 2013.

¹⁷⁵ Vgl. Bildungsdirektion Kanton Zürich, Amt für Jugend- und Berufsberatung (2014): *UMA-Fachbericht der Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht. Rückmeldungen der Zentralstelle MNA im Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich*, Zürich, S. 1.

¹⁷⁶ Vgl. UMA-Fachbericht Kanton Zürich, 2014, S.2.

¹⁷⁷ Interview mit S. Costantini, 10.7.14.

Sind die UMA jünger als 12 Jahre, werden sie in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle MNA in einer Pflegefamilie oder einem Kinderheim platziert. Über 17-jährige UMA werden in regulären Asylunterkünften untergebracht, also in denselben Strukturen wie erwachsene Gesuchsteller. Reisen UMA nach dem 17. Geburtstag in die Schweiz ein, werden sie direkt einer solchen kollektiven Asylunterkunft zugewiesen und bei Jugendlichen, die erst im Laufe ihres Aufenthalts im Lilienberg 17 werden, geschieht der Transfer in die Gemeinde dann. Laut der Zentralstelle MNA ist die „Betreuung, Unterbringung und Bildungssituation in diesem Jahr stark der jeweiligen Gemeinde und vom Status der MNA abhängig“.¹⁷⁸

Die Rolle der Vertrauensperson sowie das Führen der Beistandschaften übernimmt die Zentralstelle MNA, welche auf UMA spezialisiert ist. Im Vergleich zu anderen Kantonen ist im Kanton Zürich speziell, dass die Beistände sogleich auch die Rolle der Rechtsvertretung übernehmen.¹⁷⁹

8.3.3. Bildungsinstitutionen und Ausbildungsmöglichkeiten für ältere UMA im Kanton Zürich

Interne Aufnahmeklassen im Lilienberg

Im MNA-Zentrum Lilienberg werden drei interne Integrations- und Aufnahmeklassen nach den Richtlinien des Volksschulamtes des Kantons Zürich (VSA) geführt. Die Schule ist vom VSA anerkannt und hält sich an den Rahmenlehrplan des VSA. Die drei Klassen sind nach Niveau unterteilt, wobei UMA unmittelbar nach dem Eintritt ins MNA-Zentrum in die unterste Niveau-Klasse (L1) eingeteilt werden. Sobald dieses Niveau erreicht wurde, wechseln die UMA in die höheren Klassen (L2, anschliessend daran L3). Idealtypisch sollten UMA nach dem L3 das Deutsch-Niveau A2 beherrschen und sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch schulpflichtig sind, ist der Übertritt in die öffentliche Schule angedacht.¹⁸⁰ Laut Costantini werden auch über 16-Jährige in den genannten internen Klassen aufgenommen: „Also selbst wenn sie kommen und schon 16 sind, unsere interne Schule nimmt sie auch mit 16. Die interne Schule ist wirklich einmal fürs erste Jahr, plus minus, je nachdem wie schnelle Fortschritte sie machen, ist ihnen eigentlich die Bildungsmöglichkeit gegeben.“¹⁸¹ Bis die Jugendlichen mit 17 Jahren in die Gemeinden transferiert werden, besteht im Kanton Zürich demnach ein umfassendes Bildungsangebot für UMA.

¹⁷⁸ Vgl. UMA-Fachbericht Kanton Zürich, 2014, S.2.

¹⁷⁹ Interview mit S. Merz Deme, 18.6.14.

¹⁸⁰ Vgl. Interview mit S. Costantini, 10.7.14.

¹⁸¹ Vgl. ebd.

Motivationssemester

Wenn die Jugendlichen die internen Klassen durchlaufen haben und nicht mehr regulär eingeschult werden können, dann gibt es für Personen mit Status N die Möglichkeit ein Motivationssemester zu machen. Diese werden von der Arbeitslosenkasse bzw. dem AWA finanziert.¹⁸² Laut Munroe sei es auch oft so, dass innerhalb dieses Jahres der Status wechseln würde. Mit Aufenthaltsstatus (F oder B) gebe es auch mehr Möglichkeiten und Bildungsangebote, da die erforderlichen Gelder dann vorhanden seien (vgl. Stiftung Chance / Fachstelle Integration).¹⁸³

Um ein Motivationssemester absolvieren zu können, ist Voraussetzung, dass die UMA B1 Deutschniveau haben und bereits ein Jahr in der Aufnahmeklasse gewesen sind. Es können aber bezüglich des Deutschniveaus auch einmal Ausnahmen gemacht werden.¹⁸⁴ Wenn die genannten Voraussetzungen aber erfüllt seien, habe es in der Regel auch genügend Platz und werde bewilligt. Die Motivationssemester dauern maximal ein Jahr. Da die Jugendlichen mit 17 Jahren in die Gemeinden transferiert werden, kam es noch nie vor, dass ein UMA nach dem Motivationssemester noch im Lilienberg war.¹⁸⁵

Innerhalb der Motivationssemester gibt es laut Costantini und Munroe ganz verschiedene Angebote und Programme, vom Verkauf über Gastro sowie auch handwerkliche Programme, wo man je nach Fähigkeiten und Perspektiven des jungen Menschen auswählt.¹⁸⁶ Inhaltlich sei ein Teil des Motivationssemesters schulisch und beinhalte auch Bewerbungstraining, ein anderer Teil hingegen, sei eher „praktikumsmässig“. ¹⁸⁷ Zudem gebe es Einzel- und Gruppeneinsätze. Oft werde den Schwächeren eher ein Gruppeneinsatzplatz vermittelt. Aber es gebe auch Motivationssemester, die mit einem Praktikum zu vergleichen sind und man einzeln beispielsweise vier Tage in einer Firma arbeite und dann mit anderen gemeinsam noch einen Schultag absolviere. Dies sei je nach Programm unterschiedlich. Was jedes dieser Programme beinhalte, sei jedoch die Vorbereitung auf die Lehrstellensuche und die Unterstützung beim Bewerbungen schreiben.¹⁸⁸ Für Personen mit Status F oder B sei das Vermitteln von Lehrstellen

¹⁸² Interview mit M. Munroe, 10.7.14. vgl. auch Kanton Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit, *Kurse und Programme*, URL: http://www.awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsmarkt/qus/kurse_programme.html [08.08.2014].

¹⁸³ Vgl. Stiftung Chance, *BBI-Programme*, URL: <http://www.chance.ch/triage-bbip/uebersicht-bbip-programme.html> [08.08.14].

¹⁸⁴ Vgl. Interview mit M. Munroe, 10.7.14.

¹⁸⁵ Vgl. ebd.

¹⁸⁶ Vgl. Interview mit M. Munroe und S. Costantini, 10.7.14.

¹⁸⁷ Vgl. Interview mit S. Costantini, 10.7.14.

¹⁸⁸ Interview mit M. Munroe, 10.7.14.

im Anschluss daran auch gut möglich während es für Status N jedoch mit mehr Auflagen verbunden sei.¹⁸⁹

Erteilen von Bewilligungen

Laut dem Amt für Arbeit und Wirtschaft (AWA) ist das Antreten einer Lehrstelle für Jugendliche mit Status N theoretisch möglich, jedoch gibt es verschiedene Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen (z.B. Inländervorrang sowie diverse Auflagen),¹⁹⁰ die das Absolvieren in der Praxis beinahe unmöglich machen. Merz Deme weiss von Fällen, in denen Jugendliche mit Status N zwar einen Lehrbetrieb gefunden hätten, aber die Lehrstelle dann doch nicht antreten konnten, da keine Bewilligungen erteilt wurden vom AWA. Rein vom Können und der schulischen Ausgangslage her wäre dem Antritt der Lehre nichts im Wege gestanden.¹⁹¹ Auch Munroe erwähnt, dass in der Praxis eigentlich niemand mit Status N eine Lehre machen könne. Zumindest hätten sie im Lilienberg noch nie jemanden gehabt, der mit N eine Lehrstelle angetreten habe.¹⁹²

Alter bei der Einreise relevant für Bildungschancen

Ausschlaggebend für die Bildungschancen ist laut Merz Deme das Alter der Einreise in die Schweiz. Für UMA unter 16 Jahren sei der Zugang zu Bildung unabhängig vom Status diskussionslos. Wenn man hingegen erst mit 17 einreise, dann falle der Entscheid vermutlich mit 20, aufgrund der oft sehr langen Verfahrensdauer. Das sei dann genau die Zeit, in der man mit dem N-Status auf dem Trockenen sitze, da man für den obligatorischen Schulunterricht bereits zu alt sei. Merz Deme ist der Ansicht, dass die Bildungsmöglichkeiten über die Volljährigkeit hinausgehen müssten, so wie dies auch bei Schweizer Jugendlichen gehandhabt wird:

„Also es geht auf jeden Fall weit über die Volljährigkeit hinaus, was auch sinnvoll ist, dass man diese Massnahmen machen kann. Und das ist etwas für mich Unverständliches im Asylwesen, da hält man sich an die offizielle Schulpflicht. Und das würde man ja bei unseren Kindern nie machen, einfach sagen mit 16 Jahren ist Schluss, das wäre ja völlig vermessen. Ich meine, man ist ja dann noch nirgends in seinem jungen Leben.“¹⁹³

UMA älter als 17 Jahre – Zuständigkeit der Gemeinden

Wie erwähnt, werden die Jugendlichen ab dem 17. Lebensjahr auf die Gemeinden verteilt. Ab diesem Zeitpunkt liegen die Betreuung und damit auch die Bildungsangebote nicht mehr in der kantonalen Zuständigkeit sondern sind Gemeindehoheit. Wenn UMA das MNA-Zentrum

¹⁸⁹ ebd.

¹⁹⁰ Vgl. Kanton Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit, *Arbeitsbewilligungen*, URL: <http://www.awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsbewilligungen/drittstaaten/asylsuchende.html> [08.08.2014].

¹⁹¹ Interview mit S. Merz Deme, 18.6.14.

¹⁹² Interview mit M. Munroe, 10.7.14.

¹⁹³ Interview mit S. Merz Deme, 18.6.14.

Lilienberg mit 17 verlassen, wechselt somit auch die Zuständigkeit und sie kommen in Gemeindeobhut. Die Bildungsmöglichkeiten variieren dann je nach Angebot, Strukturen und Möglichkeiten vor Ort.¹⁹⁴ Laut Munroe können die Mitarbeiter des Lilienbergs zwar Empfehlungen an die Gemeinden abgeben und Informationen weitergeben, wie sich jemand schulisch entwickelt hat im Lilienberg und was sie unterstützen würden. Was die Gemeinde letztendlich für Jugendliche mit Status N finanzieren könne, sei jedoch sehr unterschiedlich. Sobald die Betroffenen aber eine F- oder B-Bewilligung haben, komme der Integrationsauftrag zum Tragen und es stünden entsprechende Gelder zur Verfügung.¹⁹⁵ Dies ist auch der Machbarkeitsstudie des SSI sowie dem Fachbericht der Zentralstelle MNA zu entnehmen. Für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommen Flüchtlinge und Ausländer gibt es gute Integrationsangebote.¹⁹⁶ Der Zugang zu einem umfassenden Bildungsangebot sei jedoch stark eingeschränkt, wenn ein Jugendlicher „nach Vollendung der offiziellen Schulpflicht (16 Jahre) noch immer über den Status Asylsuchender (Ausweis N)“ verfüge. In gewissen Fällen könne dies sogar bedeuten, dass Jugendliche über 17 Jahre komplett ohne Tagesstruktur bleiben.¹⁹⁷

Unterschiedliche Angebote in den Gemeinden

Ein grosses Problem stellt für Merz Deme der grosse Unterschied zwischen Stadt und Land, bzw. die unterschiedlichen Praxen der Gemeinden dar. Die urbanen Zonen würden auch in Bildungsangebote und Beschäftigungsprogramme für Personen mit Status N investieren „während es aber die Gemeindegebiete eine extrem teure Sache finden“¹⁹⁸ Es sei jeder Gemeinde überlassen, ob sie für die Integration, die nach Gesetz eigentlich noch nicht stattfinden sollte, da sich die Personen noch im Asylverfahren befinden, investieren will. Welche Projekte eine Gemeinde hat und wie die Tagesstruktur für Personen mit Status N aussieht, sei Gemeindesache. Dass hier oft auch nicht unterschieden wird zwischen Jugendlichen und Erwachsenen sondern vielmehr nach Status gedacht wird, findet Merz problematisch.¹⁹⁹

Laut Merz Deme versuche man zwar vor 16 noch „etwas aufzugleisen, das weitergezogen werden kann.“²⁰⁰ Sobald die Jugendlichen jedoch in eine Gemeinde transferiert werden, wird das je nach Gemeinde nicht weiterfinanziert und es muss abgebrochen werden. Bis zur

¹⁹⁴ Interview mit S. Costantini, 10.7.14.

¹⁹⁵ Interview mit M. Munroe, 10.7.14.

¹⁹⁶ Lanz, Anna (2014): „Aufbau von Zukunftsperspektiven mit unbegleiteten Minderjährigen“. Machbarkeitsstudie in den Kantonen Schaffhausen und Zürich, (Hrsg.) Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes, S. 6.

¹⁹⁷ Vgl. UMA-Fachbericht Kanton Zürich, 2014, S. 7.

¹⁹⁸ Interview mit S. Merz Deme, 18.6.14.

¹⁹⁹ Interview mit S. Merz Deme, 18.6.14.

²⁰⁰ Interview mit S. Merz Deme, 18.6.14.

Volljährigkeit, haben die Jugendlichen allerdings noch Unterstützung durch die Zentralstelle für MNA und auch durch andere Fachleute, aber ab der Volljährigkeit sei man mit Status N schon sehr gefährdet, dass das begonnene Bildungsprogramm einfach eingestellt werde, beispielsweise mit Begründungen, dass es zu kompliziert oder zu teuer sei: „Man hat diesen Beistand nicht mehr oder eben die Bezugsperson, die einerseits diese Vermittelbarkeit des Kindes kennt und versucht zu triagieren und zu organisieren. Das fällt mit der Volljährigkeit weg. Und sich selbständig mit N so weit zu bringen, rein schon administrativ, das ist extrem und fast nicht möglich ohne Coaching.“²⁰¹

Autonome Schule

Merz erwähnt zudem die autonome Schule Zürich und Verein Bildung für alle²⁰², welche erkannt habe, dass viele Personen, die keinen offiziellen Zugang zu Bildung haben die Zwischenzeit bis sie einen Entscheid haben, bildungstechnisch nützen wollen. Die Autonome Schule sei mittlerweile auf einem guten Niveau und biete neben verschiedenen Sprach- und Beschäftigungskursen auch kulturelle Angebote an. Die Jugendlichen, welche diese Bildungsangebote nutzen, haben laut Merz Deme oft keinen Zugang zu Bildung in ihren Gemeinden. Es werde ihnen zum Teil auch das Ticket nicht finanziert, um von der Gemeinde in die Stadt zu fahren, aber sie würden sich das trotzdem leisten und jeden Tag die Module der autonomen Schule besuchen. Dies zeige, dass es sich wirklich um Personen handle, die unbedingt lernen möchten und dies aus eigener Initiative auch tun.²⁰³

Spezialisierung als besondere Stärke des Kantons Zürich

Da der Kanton Zürich aufgrund der Kantonsgrösse (kontingentialen Zuweisung) am meisten UMA zugeteilt bekommt, hat der Kanton Zürich auch spezialisierten Einrichtungen wie das MNA-Zentrum Lilienberg oder die Zentralstelle MNA ins Leben gerufen. Die angestellten Fachleute kümmern sich ausschliesslich um UMA. Diese Spezialisierung ist laut den Interviewpartnerinnen eine sehr grosse Stärke des Kantons Zürich.

Zusätzlich zur Betreuung der UMA durch ein Sozialpädagogen-Team, gibt es im Lilienberg ausserdem eine extra Fachperson (M. Munroe), welche sich speziell um die Anschlusslösungen der Jugendlichen kümmert.²⁰⁴ Das System sei relativ komplex, man müsse beispielsweise wissen, wo man sich überhaupt überall anmelden kann, auf welchem Amt es welche Voraussetzungen gibt und welche Fristen vorhanden seien. Zudem seien die Angebote dank der

²⁰¹ ebd.

²⁰² Autonome Schule Zürich, Verein Bildung für alle, URL: <http://www.bildung-fuer-alle.ch/> [08.08.2014].

²⁰³ Vgl. Interview mit S. Merz Deme, 18.6.14.

²⁰⁴ Interview mit S. Costantini, 10.7.14.

genannten Stelle extrem gebündelt, sodass die Jugendlichen die Angebote nicht selber zusammensuchen müssen.²⁰⁵ Costantini merkt diesbezüglich an, dass wahrscheinlich alle Kantone ungefähr dasselbe Angebot haben, aber dass es verstreuter sei. Zudem sei es in den Kantonen, denen weniger UMA zugeteilt würden, oft eine allgemeine Stelle, die sich um UMA kümmert (z.B. 80 Stellenprozente, davon 5 Stellenprozente für UMA).²⁰⁶ Munroe weist ausserdem auf das gute Netzwerk hin, welches sich über die Jahre hinweg entwickelt hat. Dadurch, dass im Kanton Zürich so viele UMA sind, wurden viele Kontakte geschaffen, die man bei der Vermittlung der verschiedenen Anschlusslösungen immer wieder nutzen kann: „Das ist dann natürlich auch ein stabiles Gefüge, welches sich dadurch ergeben hat.“²⁰⁷ Ein solches Netzwerk zu erstellen sei wahrscheinlich schwieriger, wenn man weniger UMA habe.²⁰⁸

Herausforderungen

Grundsätzlich gibt es laut Costantini einen idealtypischen Ablauf, welcher für UMA in Kanton Zürich vorgesehen ist: Idealerweise durchlaufen UMA die internen Klassen im MNA-Zentrum Lilienberg, wechseln dann an die öffentliche Schule, im Laufe dieser Zeit hätten sie genügend Deutschkenntnisse erworben, um danach zum Beispiel eine Lehre, eine Vorlehre, ein Motivationssemester, ein Praktikum oder Qualifizierungs-/Integrationsprogramm absolvieren zu können. Im Anschluss daran wäre die Integration in den Arbeitsmarkt vorgesehen. Dieser Ablauf sei auch erprobt und erfolgreich. Herausfordernd werde es aber bei den Jugendlichen, die diese Logik durchbrechen, weil sie beispielsweise erst kurz vor dem Ende der Schulpflicht einreisen oder selber noch sehr bildungsfern sind. Für die Jugendlichen sei oft sehr herausfordernd, dass sie sich an ein ganzes Bildungssystem gewöhnen müssen und sie plötzlich acht Stunden am Tag konzentriert an einem Schreibtisch sitzen und Hausaufgaben machen müssen. Je mehr diese Logik also durchbrochen würde, desto herausfordernder werde es.²⁰⁹

²⁰⁵ ebd.

²⁰⁶ Interview mit S. Costantini, 10.7.14.

²⁰⁷ Interview mit M. Munroe, 10.7.14.

²⁰⁸ ebd.

²⁰⁹ Interview mit S. Costantini, 10.7.14.

8.4. Portrait Kanton Aargau

8.4.1. Statistische Angaben

Übersicht: Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende im Kanton Aargau	
Total (Stand Juni 2014)	41
Geschlecht	
weiblich	17
männlich	24
Alter	
Bis 12 Jahre	4
13-14 Jahre	4
15-16 Jahre	14
17-18 Jahre	19
Häufigste Herkunftsländer	
Eritrea	18
Sri Lanka	4
Afghanistan	3
Syrien	3

Quelle: Kantonaler Sozialdienst Aargau (eigene Darstellung)

Auch im Kanton Aargau sind die meisten UMA 15 Jahre alt oder älter. Auffallend ist, dass der Unterschied zwischen den Geschlechtern hier nicht besonders gross ist. Jedoch handelt es sich dennoch um leicht mehr junge Männer als Frauen. Knapp die Hälfte der im 2013 eingereisten UMA stammen aus Eritrea.

8.4.2. Unterbringung der UMA im Kanton Aargau

Im Kanton Aargau werden UMA, die jünger als 16 Jahre alt sind, fremdplatziert. Sie werden in einem Heim untergebracht, in welchem sie rund um die Uhr betreut werden und ihnen auch eine Tagesstruktur geboten wird. UMA ab 16 Jahren durchlaufen dasselbe Prozedere wie alle anderen Asylsuchenden und werden vorerst im kantonalen Empfangszentrum (EVZ Torfeld) platziert. Im Anschluss daran wird die Feinverteilung in den ganzen Kanton vorgenommen, wobei im Kanton Aargau drei verschiedene Varianten für die Unterbringung existieren: Es gibt Kantonale Unterkünfte (KU), welche vom Kanton betrieben werden, Gemeindeunterkünfte (GU) welche zwar von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, jedoch das Administrative und die Betreuung über den Kanton bzw. über den kantonalen Sozialdienst (KSD) läuft und die sogenannten Selbständigen Gemeinden. Diese Gemeinden sind selber für für die Betreuung und Unterbringung verantwortlich, können aber beim Kanton (Kantonaler Sozialdienst) gewisse Dienstleistungen, wie das Angebot von Beschäftigungsprogrammen und Deutschkursen, nutzen.²¹⁰

²¹⁰ Interview mit S.Brugger, 4.6.14.

Wenn möglich werden UMA in den Kantonalen Unterküften untergebracht, da der KSD hier laut Brugger die beste Übersicht hat über die UMA. Zudem wird versucht, die UMA in speziellen UMA-Zimmern unterzubringen. Es handelt sich dabei um etwas geräumigere Zimmer, in denen UMA gemeinsam untergebracht werden. Ob dies immer möglich sei, sei laut Brugger jedoch auch eine Kapazitätsfrage. In Ausnahmefällen werden auch ältere UMA fremdplatziert, dies zum Beispiel wenn ersichtlich wird, dass der/die Jugendliche noch nicht „so weit“ ist, um in einer regulären Unterkunft zu wohnen.²¹¹ Was für Bertschi bei der Betreuung von UMA ab 16 Jahren fehlt, sind speziell ausgebildete Fachpersonen, die sich um die Jugendlichen kümmern. Und auch generell sieht sie bei der Unterbringung von älteren UMA noch viel Verbesserungspotential.²¹²

8.4.3. Bildungsinstitutionen und Ausbildungsmöglichkeiten für ältere UMA im Kanton Aargau

Jüngere UMA (bis 16 Jahre) haben laut Brugger auch im Kanton Aargau ein Anrecht auf schulische Bildung. Sie werden wie alle anderen schulpflichtigen asylsuchenden Kinder in einem Einführungsvorkurs (EVK) in Kleinklassen und Spezialklassen innerhalb von rund sechs Monaten auf den obligatorischen Schulunterricht vorbereitet, um sie auf ein gewisses Niveau zu bringen.²¹³ Bertschi bestätigt, dass asylsuchende Kinder bis zur obligatorischen Schulpflicht gesetzesgemäss eingeschult werden. Der Bildungsweg nach der obligatorischen Schulzeit sei jedoch abhängig davon, wo im Kanton bzw. in welcher Gemeinde die Jugendlichen wohnhaft sind. Zudem sei auch das Alter mit welchem sie in die Schweiz gekommen sind, ausschlaggebend. Falls sie noch vor Ende der obligatorischen Schulzeit eingereist sind und regulär eingeschult werden konnten, seien die Möglichkeiten auf nachobligatorische Bildungsangebote auf jeden Fall besser.²¹⁴

Auch Brugger ist der Ansicht, dass UMA, die bei der Einreise in die Schweiz noch im schulpflichtigen Alter sind „schon mal sehr viel Glück“ hätten, weil denjenigen im Anschluss an Primar- und Sekundarschule auch eher Folgeleistungen wie das 10. Schuljahr oder Werkjahr zur Verfügung stünden. Problematischer sei es bei jenen, die genau mit 16 (oder älter) in die Schweiz einreisen, da sie in diesem Alter nicht mehr schulpflichtig seien und „zwischen Stühle und Bänke“ fallen: „Und das ist ein Problem! Dass es eine gewisse Gruppe gibt, die zwischen alle Instanzen fallen.“ Speziell für ältere UMA konzipierte Bildungsangebote sind nicht

²¹¹ Interview mit S. Brugger, 4.6.14.

²¹² Interview mit P. Bertschi, 12.6.14.

²¹³ Interview mit S. Brugger, 4.6.14.

²¹⁴ Interview mit P. Bertschi, 4.6.14.

vorhanden, aber laut Brugger versuche man dieser Personengruppe mit den eigenen Angeboten, welche allen Asylsuchenden offen stehen, so gut wie möglich eine Tagesstruktur zu geben. Der Kanton Aargau bietet den im Kanton Aargau wohnhaften Asylsuchenden Personen Deutschkurse an, von welchen auch UMA profitieren können.²¹⁵

Deutschkurse

Es wird darauf geachtet, dass UMA (und generell Minderjährige) bevorzugt Deutschkurse besuchen können und dass sie gegebenenfalls auch mehr als einen Deutschkurs absolvieren dürfen. Die Sprachkurse dauern jeweils vier Monate und sind eingeteilt in verschiedene Stufen (Alphabetisierung bis Maximalniveau A2). Es sind immer acht Kurse auf verschiedenen Stufen verfügbar. Positiv ist, dass Brugger einerseits als Vertrauensperson fungiert und zugleich zuständig für die Beschäftigungsprogramme und Deutschkurse ist. Er könne so „ein bisschen als Dompteur sagen, dieser UMA kommt jetzt dann, der muss unbedingt in einen Deutschkurs.“²¹⁶ Bei denjenigen, die noch Status N haben, fördere Brugger besonders, dass sie einen Sprachkurs besuchen, „damit sie wenigstens Deutsch lernen, wenn sie sonst nichts machen können.“²¹⁷

Beschäftigungsprogramme

Auch die vom Kanton angebotenen Beschäftigungsprogramme stehen nicht speziell UMA sondern allen Asylsuchenden offen. Die Teilnehmenden werden mit einer Motivationsentschädigung belohnt (7 CHF pro Tag, max. 150 CHF pro Monat). Es wird jeweils an vier Tagen pro Woche gearbeitet. Teilnehmen könne laut Brugger grundsätzlich jeder, der motiviert sei. Teilweise gebe es Wartelisten, auch hier gelte aber wieder, dass motivierte UMA bevorzugt werden, da man diese Beschäftigungsprogramme auch als Tagesstruktur anschau. In den Beschäftigungsprogrammen wird neben der Arbeit ein halber Tag deutsch unterrichtet. Der Kanton arbeitet mit Drittanbietern zusammen, die Programme laufen aber in der Regie des Kantons, d.h. der Kanton finanziert die Programme und delegiert sie an Drittanbieter.²¹⁸

Bertschi bedauert, dass es für Jugendliche mit Status N nur noch die Deutschkurse und Beschäftigungsprogramme des Kantons gibt: Bis im Juni 2013 hätte man Jugendliche mit Status N im Integrationsprogramm der Kantonalen Schule für Berufsbildung (KSB) unterbringen können, dies sei nun Personen mit Status F oder B vorbehalten. Bertschi wie auch

²¹⁵ Interview mit S. Brugger, 4.6.14.

²¹⁶ Interview mit S. Brugger, 4.6.14.

²¹⁷ ebd.

²¹⁸ ebd. / vgl. Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales: *Kurse und Beschäftigungsprogramme für Personen des Asylbereichs*, URL:https://www.ag.ch/de/dgs/gesellschaft/asylwesen/kursebeschaeftigung/kursangebotasyl/Kurse_und_Beschaeftigungsprogramme.jsp [08.08.2014]

Brugger bedauern diesen Umstand sehr, da die Erfahrungen, die sie mit den Jugendlichen gemacht haben, extrem gut und erfolgreich waren.²¹⁹ Dass man auch Jugendliche mit Status N an die KSB schicken konnte, war laut Brugger „sehr sinnvoll, praktisch, intelligent und gut“: Das Integrationsprogramm der KSB sei ein sehr gutes Auffangbecken gewesen.²²⁰

Erfolgsmodell KSB

Das Integrationsprogramm der KSB dauert jeweils zwei Jahre. Das Hauptziel dieses Programms ist die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt und das Finden einer passenden Lehrstelle. Es wird langsam aufgebaut und die Teilnehmenden absolvieren Schnupperlehren, Praktika bis hin zu Lehrstellen.²²¹ Auch haben die Jugendlichen in diesem Programm die Zeit und Möglichkeit, „Stoff“ aufzuarbeiten und um intensiv Deutsch zu lernen. Ohne diese Vorbereitungen und einfach nach einem Deutschkurs eine Lehre zu beginnen, das ist laut Bertschi ein extrem schwieriges Unterfangen.²²²

Das Netzwerk Asyl reichte am 1. Juli 2013 eine Petition sowie ein Schreiben ein, in welchem gefordert wurde, dass Personen mit Status N wieder an der KSB zugelassen werden. Dies sei jedoch erfolglos gewesen. Gründe waren laut Bertschi einerseits die Finanzen, aber auch, dass keine gesetzliche Grundlage besteht. Somit müsse für diese Personengruppe nach Gesetz nichts angeboten werden.²²³ Was Bertschi besonders überzeugt, dass auch Jugendliche mit Status N unterstützt werden müssen:

„Der Letzte dieser Jugendlichen, die mit Status N an der KSB eingestiegen sind, ist vor ein paar Monaten vorläufig aufgenommen worden. Im Laufe dieser Jahre haben alle ein F bekommen oder sind als Flüchtlinge anerkannt worden. Wenn sie die KSB nicht hätten machen können, dann wären es je nach dem vier Jahre, in denen sie nichts hätten machen können. Und ob man sie nach so langer Zeit nichts tun noch hätte motivieren können, ob sie dann noch den Elan gehabt hätten, wirklich so einzuhängen, da bin ich mir nicht sicher.“²²⁴

Allerdings habe man nun gemerkt, dass keine alternative Möglichkeit für diese Personengruppe bestehe. Laut Brugger seien das MIKA und das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) deshalb eine Alternative zur KSB am Planen. Das ändere aber nichts an der momentanen Situation: „Aber noch ist es nicht da und noch habe ich nichts in der Hand. Und schlussendlich ist es immer die Frage, wer es finanziert. Solche Schulen sind ja nicht gratis.“²²⁵

²¹⁹ Interview mit P. Bertschi, 12.6.14.

²²⁰ Interview mit S. Brugger, 4.6.14.

²²¹ Interview mit P. Bertschi, 12.6.14 / vgl. Kantonale Schule für Berufsbildung: *Angebot, Integrationsprogramm*, URL: <http://www.berufsbildung.ag/angebot/integrationsprogramm/> [08.08.2014]

²²² Interview mit P. Bertschi, 12.6.14.

²²³ ebd.

²²⁴ ebd.

²²⁵ Interview mit S. Brugger, 4.6.14.

Werkjahr, IBK und Motivationssemester

Im Anschluss an die obligatorische Schulzeit gibt es Angebote der Volksschule wie das Werkjahr oder die Integrations- und Berufsfindungsklasse (IBK) (im Anschluss daran wäre der Besuch der KSB angedacht)²²⁶ Aber auch hier sei statusabhängig, ob jemand zugelassen wird oder nicht: Für Personen mit F und B werden die Schulkosten von der Wohngemeinde übernommen, jedoch nicht bei Status N. Laut Bertschi werde, zum Teil auch auf Druck vom Parlament, stark gespart.²²⁷ Dasselbe sei auch beim Werkjahr und Motivationssemestern der Fall: „Die Nler kann man eigentlich überall vergessen, ausser sie waren schon im obligatorischen Schulunterricht. Aber auch dann ist es nicht ganz sicher, dass sie dann auch zugelassen werden. Ich weiss nicht, welche Auswahlkriterien gelten, aber sagen wir es so, wir durchschauen es nicht.“²²⁸

Unterbringung in einer Kantonsschule

Was Bertschi auch ab und zu macht ist, Jugendliche an einer Kantonsschule unterzubringen, wo er/sie dann als freier Hörer mitlaufen kann. Dies seien jedoch die „Glückspilze“, die bereits eine gute Ausbildung genossen haben im Herkunftsland oder in der Schweiz. Es handle sich aber eher um Einzelfälle.²²⁹

Erteilung von Bewilligungen von Lehrstellen

Generell regle der Kanton Aargau (MIKA) die Arbeitsbewilligungen für Personen mit Status N zwar sehr strikt, bei den Lehrstellen werde dies laut Bertschi jedoch etwas lockerer gehandhabt. Sie hat beobachtet, dass Bewilligungen für Lehrstellen erteilt werden, sofern jemand eine gefunden hat (ausgenommen bei Ausreisepflichtigen, mit Negativentscheid). Dadurch, dass nun aber das Integrationsprogramm der KSB weggefallen sei, gäbe es noch viel weniger Jugendliche, die ohne Vorbildung und Unterstützung eine Lehrstelle bekommen, ausser, sie haben schon einige Jahre die Regelschule besucht.²³⁰ Diese Erfahrung hat auch Brugger gemacht: Sofern ein Lehrbetrieb vorhanden sei, werden Bewilligungen i.d.R. bewilligt. Die Anzahl der UMA die eine Lehre machen können, lasse sich jedoch an einer Hand abzählen – es sei also eher die Ausnahme als die Regel. Vor allem jetzt, ohne die KSB, sei das Antreten einer Lehre schwierig, da die Jugendlichen im Integrationsprogramm der KSB u.a auch die

²²⁶ Vgl. Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport, *Integrations- und Berufsfindungsklasse*, URL: https://www.ag.ch/de/bks/berufsbildung_mittelschulen/berufsvorbereitung_brueckenangebote/volksschule/ibk/ibk.jsp [08.08.2014].

²²⁷ Interview mit P. Bertschi, 12.4.14.

²²⁸ ebd.

²²⁹ ebd.

²³⁰ ebd.

Möglichkeit auf Schnupperlehren und Praktika hatten, um einen Einblick in die Berufswelt zu finden.²³¹

Konzept oder Richtlinien

Während sich bei den jüngeren UMA ein gewisser Automatismus eingespielt hat (vgl. oben: Vorbereitung auf den obligatorischen Schulunterricht durch Vorbereitungskurse), bestehen keine Vorgaben, Richtlinien oder ein Konzept, wie mit älteren UMA und deren Zugang zu Bildung umgegangen werden soll. Es sei jedoch schon länger ein Politikum. Auch Bertschi bestätigt, dass es für den Umgang mit älteren UMA mit Status bzgl. Bildung kein Konzept gibt. Sie weist jedoch auch hier wieder auf den wichtigen Unterschied zwischen Status N zu F oder B hin. Sobald man F oder B habe, gebe es ein breiteres Angebot und es laufe „über die Schiene der Berufsberatung, KSB, die Integrationsstelle etc. Für N gebe es im Moment aber nichts Vergleichbares.“²³²

Finanzierung

Es wird unterschieden zwischen der Globalpauschale, welche vom Bund für jeden Asylsuchenden (Status N) an den Kanton entrichtet wird und einer höheren Integrationspauschale, welche Personen mit Status F oder B zustehen. Da Personen mit Status N kein Anrecht auf Integration haben, bekommt der Kanton für sie nur die Globalpauschale, welche die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung beinhaltet. Möchte ein Jugendlicher mit Status N über den obligatorischen Schulunterricht hinaus eine Ausbildung absolvieren, muss dies laut Brugger irgendwie sonst finanziert werden, da dies nicht von Geldern des Bundes finanziert wird. Dies sei ein Problem: „Es gibt niemanden, der dies [Bildung für Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit mit Status N] finanziert. Es wird die Geldfrage gestellt und dann kann man streiten, woher das Geld kommt: Der Bund bezahlt es nicht und der Kanton sage dann, ja wens der Bund nicht bezahlt, zahlen wir auch nicht. Und leidtragend sind dann schlussendlich diejenigen, die eine Schule o.ä nicht besuchen können.“²³³ Die vorgesehenen Sparmassnahmen im Kanton Aargau, welche auch den Bildungssektor stark betreffen, erschweren dies zusätzlich.²³⁴

Perspektiven

Was sich Brugger für die Zukunft wünscht, ist eine Gemeinschaftsunterkunft für UMA, eine Art Wohngemeinschaft, an einem guten Standort. Ideal fände er, wenn die Jugendlichen von

²³¹ Interview mit S. Brugger, 4.6.14.

²³² Interview mit P. Bertschi, 12.6.14.

²³³ Interview mit S. Brugger, 4.6.14.

²³⁴ ebd.

erfahrenen Fachpersonen betreut würden, sodass Schwierigkeiten abgedeckt werden könnten. Es könnte eine interne Schule geben oder die Unterkunft sollte vor allem in der Nähe einer Stadt liegen, wo ein Angebot bereits vorhanden wäre. Brugger könnte sich auch vorstellen, selber den Stein ins Rollen zu bringen: „Also ich wäre ein grosser Freund davon, vielleicht erlebe ich das ja noch, vielleicht bekomme ich auch die Chance, das einzuführen.“²³⁵

Auch Bertschi sieht in Bezug auf UMA und allgemein bzgl. Personen mit Status N viel Verbesserungspotential im Kanton Aargau. Sie fände es wünschenswert, wenn sich der Kanton Aargau am „St. Galler-Modell“ orientieren würde. Ein Anliegen sei ihr, dass die Asylsuchenden sinnvollen Beschäftigungen nachgehen können und etwas lernen, das sie für eine Zukunft in der Schweiz oder eine wieder zurück im Herkunftsland brauchen können.²³⁶

8.5. Zwischenfazit: Diskussion der Fragestellung I

Welche Bildungsinstitutionen und Ausbildungsmöglichkeiten bestehen in den untersuchten Kantonen für UMA mit Status N nach der obligatorischen Schulzeit?

Insgesamt ist festzuhalten, dass Bildung ein grosses Gebiet ist und nicht nur auf schulische und berufliche Bildung beschränkt werden kann. Von sehr grosser Wichtigkeit ist auch die informelle Bildung. Dazu zählt unter anderem die Entwicklung eines Selbstbewusstseins, Persönlichkeitsbildung aber auch Alltagsschulung und das Kennenlernen und sich Zurechtfinden in einer neuen Kultur. Besonders wichtig ist zudem, dass den Jugendlichen eine Tagesstruktur geboten wird.

Kanton Zürich

Im Kanton Zürich werden UMA zwischen 12 und 17 Jahren in einer speziell für UMA geschaffenen Unterkunft untergebracht. Im MNA-Zentrum Lilienberg werden drei interne nach Niveau (L1 bis L3) unterteilte Integrations- und Aufnahmeklassen geführt (anerkannt durch das Volksschulamt des Kantons Zürich). Nach dem L3 sollten UMA idealtypischerweise ein Deutsch-Niveau von A2 beherrschen und sofern sie noch im schulpflichtigen Alter sind, in die öffentliche Schule übertreten. Auch über 16-Jährige werden in den internen Klassen aufgenommen. Diese stehen allen UMA statusunabhängig offen, solange sie im Lilienberg wohnen. Sofern die Jugendlichen nach dem Durchlaufen der internen Klassen nicht mehr regulär eingeschult werden können, besteht auch für Personen mit Status N die Möglichkeit ein Motivationssemester zu absolvieren. Nach Abschluss des Motivationssemesters sind die UMA in der Regel bereits 17 Jahre alt und werden in die Gemeinden transferiert. Bis zu diesem

²³⁵ ebd.

²³⁶ Interview mit P. Bertschi, 12.6.14.

Zeitpunkt besteht im Kanton Zürich ein umfassendes Bildungsangebot für UMA. Dadurch, dass sie in einer speziellen Unterkunft beherbergt sind und ihnen neben den schulischen und beruflichen Angeboten auch Freizeitbeschäftigungen zur Verfügung stehen, haben die Jugendlichen eine ausgebaute und geregelte Tagesstruktur. Zudem werden sie von Fachpersonen betreut und haben somit auch im sozialpädagogischen Alltag kompetente Unterstützung.

Wenn UMA nach dem 17. Geburtstag in die Schweiz einreisen, werden sie direkt einer regulären Asylunterkunft zugewiesen. Jugendliche, die im Laufe ihres Aufenthalts im Lilienberg 17 werden, werden dann in eine Gemeinde transferiert. Ab diesem Zeitpunkt liegen die Betreuung und damit auch das Angebot an Bildungsmöglichkeiten in der Zuständigkeit der Gemeinden und ist nicht mehr kantonale Zuständigkeit. Die Beschäftigungs- und Bildungsprogramme sowie welche Angebote die Gemeinden für Jugendliche mit Status N finanzieren können, variiert je nach Gemeinde. Laut Lanz kommt es vor, dass Jugendliche mit Status N im Alter nach der obligatorischen Schulzeit in gewissen Fällen ganz ohne Tagesstruktur bleiben.²³⁷ Das Absolvieren einer Lehrstelle für Personen mit Status N ist im Kanton Zürich theoretisch möglich, durch die hohen Voraussetzungen die zu erfüllen sind, kommt es in der Praxis laut den Expertinnen erfahrungsgemäss aber nicht vor. Es gab Fälle, in denen ein Lehrbetrieb vorhanden gewesen wäre, jedoch keine Bewilligung erteilt wurde.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für bis 17-jährige UMA mit Status N im Kanton Zürich für ein vielseitiges und umfassendes Bildungsangebot gesorgt ist. Im Hinblick auf UMA über 17 Jahre ist dies aufgrund der unterschiedlichen Praxen der Gemeinden weniger übersichtlich und deshalb nicht abschliessend zu beantworten. Während in urbanen Zonen wie den Städten Winterthur und Zürich auch für über 17-Jährige Bildungs- und Beschäftigungsangebote angeboten werden, fehlen in gewissen Gemeinden im Gegensatz dazu jegliche Angebote für Jugendliche mit Status N. Eine einheitliche Regelung wäre hier wünschenswert.

Kanton Aargau

Im Kanton Aargau werden Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren fremdplatziert. Sie werden speziell betreut und haben eine ausgebaute Tagesstruktur. Im Hinblick auf die Einschulung der UMA hat sich ein gewisser Automatismus eingespielt. In Vorbereitungskursen werden sie auf den obligatorischen Schulunterricht vorbereitet und danach regulär eingeschult. UMA, die im jungen Alter einreisen und regulär eingeschult werden konnten, haben generell bessere Chancen

²³⁷ Vgl. Lanz (2014): Machbarkeitsstudie, S. 6.

auf nachobligatorische Bildungsangebote, als jene, die bei der Einreise bereits älter als 16 Jahre sind.

Ältere UMA (ab 16 Jahren) werden in der Regel in kollektiven Unterkünften gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht. Wenn möglich wohnen sie zusammen mit anderen Jugendlichen in sogenannten UMA-Zimmern. Speziell für UMA konzipierte Bildungs- und Beschäftigungsangebote gibt es für sie im Kanton Aargau keine, es steht ihnen dasselbe Angebot offen, wie allen anderen Asylsuchenden: UMA haben die Möglichkeit, Deutschkurse zu besuchen und sich an Beschäftigungsprogrammen zu beteiligen, wobei sie bevorzugt berücksichtigt werden. Bis 2013 war es zudem möglich, ältere UMA im Integrationsprogramm der Kantonalen Schule für Berufsbildung (KSB) unterzubringen. Dies ist nun Jugendlichen mit Status F oder B vorbehalten. Auch bei Motivationssemestern, der Integrations- und Berufsfindungsklasse (IBK) oder dem Werkjahr haben Personen mit Status N schlechte Chancen und werden nicht zugelassen. Das Hauptproblem ist die Finanzierung. Während bei Personen mit Status F oder B Gelder für Integrationsprogramme vorhanden sind, fehlen diese für Personen, die sich noch in einem laufenden Asylverfahren befinden. Allerdings werden im Kanton Aargau auch für Jugendliche mit Status N Bewilligungen für Lehrstellen erteilt, sofern ein Lehrbetrieb vorhanden ist. Es gibt jedoch nur sehr wenige UMA, die eine Lehre absolvieren können, da das Antreten einer Lehrstelle ohne gezielte Vorbereitung und Unterstützung kaum möglich ist. Zusammenfassend ist zu sehen, dass im Kanton Aargau für UMA mit Status N bis 16 Jahren ein umfassendes Bildungsangebot besteht. Für Jugendliche ab 16 Jahren mit Status N sind neben den Deutschkursen und Beschäftigungsprogramme, die hauptsächlich für erwachsene Asylsuchende gedacht sind, keine weiteren Bildungsprogramme vorgesehen. Eine Alternative zur KSB ist laut den ExpertInnen jedoch in Planung.

Bereits der Vergleich zwischen den Kantonen Zürich und Aargau zeigt, dass im Hinblick auf (Aus-)Bildungs- und Beschäftigungsprogramme für UMA nach der obligatorischen Schulzeit mit Status N erhebliche kantonale Unterschiede bestehen. Zudem bestehen offenbar auch innerhalb der Kantone je nach Gemeinde unterschiedliche Praxen. Insofern unterscheiden sich die Bildungschancen von UMA in einem laufenden Asylverfahren je nachdem, welchem Kanton bzw. welcher Gemeinde sie zugeteilt werden.

8.6. Probleme und Schwierigkeiten und Lösungsansätze

Spannungsfeld Status N und Integration

Brugger verweist auf den Auftrag des Bundes, nach welchem Personen mit Status N kein Anrecht auf integrative Massnahmen haben. Bis das Asylgesuch behandelt worden ist, haben Gesuchssteller laut Gesetz lediglich das Anrecht auf Unterbringung und Versorgung, wobei Bildung, was eine integrative Massnahme darstelle, kaum Platz finde. Brugger steht dem gerade im Hinblick auf Jugendliche kritisch gegenüber, da man in diesem Alter besonders viel lernen würde. Auch die Einschulung von jüngeren UMA im schulpflichtigen Alter sei im Prinzip eine integrative Massnahme – der Unterschied zu älteren UMA und deren Zugang zu Bildung liege aber darin, dass der obligatorische Schulunterricht geltendes Recht ist, es für ältere UMA jedoch keine solche Grundlage gibt.²³⁸

Auch Merz Deme merkt an, dass es bei Personen mit Status N nicht um ein Bleiberecht und Integration geht. Sie vertritt jedoch die Meinung, dass man dies insbesondere bei Kindern und Jugendlichen nicht gleich handhaben könne wie bei Erwachsenen. Ein gesundes Kind vernetze sich, versuche weiterzukommen und passe sich an. Dieser Prozess des „Sich-Einlassens“, sollte nicht behindert werden. Auch viele Leute aus Bildung und Beruf fänden es schade, dass man diese Personen nicht weitervermitteln kann. Denn an den Fähigkeiten oder der Vermittelbarkeit der Jugendlichen mangle es oft nicht. Problematisch sei dies insbesondere im Hinblick darauf, dass viele der UMA aus Ländern wie Afghanistan oder Eritrea stammen, bei welchen erfahrungsgemäss mindestens mit einer vorläufigen Aufnahme gerechnet werden kann. Der Entscheid erfolge jedoch oft erst nach einer langen Entscheidungsphase des BFM.²³⁹ Lanz kommt in der bereits erwähnten Machbarkeitsstudie diesbezüglich zu folgendem Fazit: Wenn Jugendliche, aufgrund eines langandauernden Asylverfahrens erst Jahre später eine B- oder F-Bewilligung erhalten und lange den Status N haben, können „wertvolle Chancen zur beruflichen Integration nicht genutzt werden“. Dadurch werde eine spätere Integration stark erschwert.²⁴⁰

Benachteiligung von Status N im Bildungsbereich

Sobald Personen vorläufig aufgenommen werden oder sie Asyl bekommen, steht ihnen die Integrationspauschale (vom Bund zugesprochen) zu. Ab diesem Zeitpunkt seien im Kanton Aargau auch verschiedene Bildungsprogramme möglich. Aber solange Jugendliche Status N

²³⁸ Interview mit S. Brugger, 4.6.14.

²³⁹ Interview mit S. Merz Deme, 18.6.14.

²⁴⁰ Vgl. Lanz (2014): Machbarkeitsstudie, S. 7.

hätten, seien sie laut Brugger sich selber überlassen.²⁴¹ Auch Merz Deme weist darauf hin, dass bereits eine vorläufige Aufnahme eine volle Bildungskarriere beinhaltet. Personen mit N Status hingegen seien im Bildungsbereich extrem gefährdet und einer wahnsinnigen Willkür ausgesetzt: „Unabhängig davon, wie vermittelbar und qualifiziert sie wären, ist hier einfach schwierig, dass man sie zum Beispiel in eine fürsorgeabhängige Zukunft begleiten kann.“²⁴² Im Vergleich zu anderen Ländern sei die Schweiz in Bezug auf Status N möglicherweise restriktiver, nicht aber bei Personen mit F oder B Bewilligung.²⁴³

Schnellere Asylverfahren als Lösung

Brugger weist auf die Problematik hin, dass man nie genau wisse, wie lange ein Asylentscheid auf sich warten liesse: Es könne zwei Wochen gehen, aber oft daure es auch mehrere Jahre, bis ein Entscheid komme. Dies sei unangemessen: „Man kann ja nicht das Kind bestrafen und sagen, solange kein Entscheid da ist, muss du jetzt vor dich hinvegetieren.“²⁴⁴ Wenn man zudem bedenke, dass diese Person, dann auch noch einen positiven Entscheid bekommt und in der Schweiz bleiben kann, dann habe man sehr viel Zeit verloren, in der man den/die UMA bereits hätte integrieren können. Dieses Problem würde sich gar nicht erst stellen, wenn die Asylverfahren schneller abgewickelt würden. Brugger ist deshalb der Meinung, dass schnellere Asylverfahren die Lösung wären.²⁴⁵ Munroe und Costantini haben diesbezüglich beobachtet, dass die Asylverfahren der UMA neuerdings tatsächlich schneller abgehandelt werden. Dies sei eine sehr positive Entwicklung, da bezüglich (Aus-)Bildung viel mehr möglich sei nach Entscheid. Sollte sich die Tendenz bestätigen, dass die Asylentscheide schneller gefällt werden, würde sich die Frage nach Anschlusslösungen für Jugendliche mit N-Status unter Umständen in Zukunft weniger stellen.²⁴⁶

8.7. Zwischenfazit: Diskussion Fragestellungen II

Welche Probleme stellen sich und welche Verbesserungsvorschläge oder Lösungsansätze bestehen im Hinblick auf Bildungsmöglichkeiten für UMA mit Status N nach der obligatorischen Schulzeit?

Einerseits ist das Alter bei der Einreise ein Faktor, der Einfluss auf die Bildungschancen von UMA hat. Jüngere UMA, die noch regulär eingeschult werden können, haben eher die Chance, „auf den Zug aufzuspringen“ und im Anschluss an den obligatorischen Schulunterricht auch

²⁴¹ Interview mit P. Bertschi, 12.6.14.

²⁴² Interview mit S. Merz Deme, 18.6.14.

²⁴³ ebd.

²⁴⁴ Interview mit S. Brugger, 4.6.14.

²⁴⁵ ebd.

²⁴⁶ Interview mit S. Costantini, 10.7.14.

nachobligatorische Bildungsprogramme zu nutzen. Schwieriger wird es, wenn UMA erst im Alter nach der obligatorischen Schulzeit einreisen und je nach Kanton nur einen eingeschränkten Zugang zu Bildungsprogrammen haben. Diesbezüglich fällt auf, dass in den Kantonen sowie in den verschiedenen Gemeinden hinsichtlich Bildungsangeboten für überschulpflichtige UMA mit Status N keine einheitliche Praxis besteht. Die von Terres des Hommes ausgeübte Kritik, dass „der Föderalismus ein Hindernis für eine koordinierte und kohärente Umsetzung der Politik der Kinderrechte“ darstelle,²⁴⁷ bestätigt sich hier. Eine einheitliche, schweizweite Regelung wäre wünschenswert. Dazu wäre eine gesetzliche Grundlage hilfreich, wie es sie auch für den obligatorischen Schulunterricht gibt.

Es wurde zudem ersichtlich, dass die Bildungschancen von UMA stark vom jeweiligen Aufenthaltsstatus abhängig sind. Während Personen mit Status F oder B umfassende (Aus)Bildungsangebote zur Verfügung stehen und aufgrund des Integrationsauftrags auch die Gelder vorhanden sind, ist dies bei Jugendlichen mit N-Status nicht immer der Fall. Es ist demnach eine Ungleichbehandlung zwischen Jugendlichen mit Status F und B im Vergleich zu Status N zu beobachten. Besonders problematisch ist dies, wenn Jugendliche aufgrund einer langen Verfahrensdauer während mehreren Jahren den Status N innehaben und in dieser Zeit „wertvolle Chancen zur beruflichen Integration“²⁴⁸ nicht nutzen können.

Alle ExpertInnen haben darauf hingewiesen, dass eine lange Verfahrensdauer ein Problem darstellt, da die Jugendlichen in dieser Zeit einerseits eine grosse Unsicherheit aushalten müssen und andererseits mit dem unsicheren Aufenthaltsstatus auch schlechtere Möglichkeiten im Hinblick auf Bildung haben. Schnellere Asylverfahren wären deshalb eine Lösung, um die Bildungschancen von UMA zu erhöhen, da nach dem Entscheid hinsichtlich Bildung viel mehr möglich ist. Auch wurde in den Interviews vermehrt darauf hingewiesen, dass es für Jugendliche mit Status F oder B offenbar sehr gute und vielseitige Bildungsmöglichkeiten im Anschluss an die obligatorische Schulzeit gibt. Es müssten somit keine neuen Programme lanciert werden, sondern lediglich gefördert werden, dass auch Jugendliche mit Status N an den bereits bestehenden Bildungsprogrammen teilnehmen könnten.

²⁴⁷ Vgl. Lachat Clerc (2007): Terre des hommes, S.44.

²⁴⁸ Vgl. Lanz (2014): Machbarkeitsstudie, S. 7.

8.8. Die Umsetzung des Rechts auf grundlegende Bildung – Fragestellung III

(Wie) wird das Recht auf Bildung in Bezug auf UMA mit Status N nach der obligatorischen Schulzeit umgesetzt?

In Art. 26 AEMR wird gefordert, dass neben dem obligatorischen Grundschulunterricht auch die grundlegende Bildung, ein Angebot ausserhalb des regulären Primarschulsystems, für alle unentgeltlich sein muss. Der Fach- und Berufsschulunterricht soll zudem allen gleichermassen entsprechend ihren Fähigkeiten offen stehen. Laut Art. 13 Uno-Pakt I sollte es zudem jeder Person möglich sein, eine nützliche Rolle in der Gesellschaft zu spielen. Die grundlegende Bildung müsse zudem gefördert werden. Auch in Art. 28 KRK wird verlangt, dass die verschiedenen Formen von weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art gefördert werden müssen. Als rechtliche Grundlage für ein Recht auf grundlegende Bildung, sind diese Ausführungen jedoch sehr vage und lassen einen grossen Spielraum bei deren Umsetzung.

Etwas klarer formuliert und zudem speziell auf UMA ausgerichtet, sind unter anderem die Forderungen in den Richtlinien des UNHCR. Gestützt auf die KRK wird darin argumentiert, dass jedes Kind unabhängig vom Status uneingeschränkten Zugang zum Bildungswesen des jeweiligen Aufenthaltslandes haben sollte. Zudem muss die Möglichkeit vorhanden sein, an allgemeinbildenden und berufsbildenden Lehrgängen teilzunehmen. Auch im General Comment Nr. 6 des Ausschusses für die Rechte des Kindes wird ein diskriminierungsfreier Zugang zum gesamten Bildungswesen des Aufenthaltslandes gefordert und dies in allen Phasen des Aufenthalts. Im Statement of Good Practice des SCEP ist festgehalten, dass unbegleiteten Minderjährigen derselbe Zugang wie den einheimischen Kindern gewährt werden muss und ein individueller Lehrplan für jedes unbegleitete Kind erstellt werden sollte.

Die Ergebnisse der durchgeführten Experteninterviews haben ergeben, dass für UMA mit Status F oder B sehr gute Bildungsmöglichkeiten bestehen. UMA mit N-Status haben jedoch je nach Kanton und Gemeinde sowie je nach Alter nur einen eingeschränkten Zugang zu Bildung. Im Kanton Zürich ist für UMA mit Status N bis 17 Jahre ein umfassendes Bildungsangebot gegeben, anschliessend sind die Bildungsmöglichkeiten der Jugendlichen von der zuständigen Gemeinde abhängig und werden nicht in jedem Fall weiterfinanziert. Im Kanton Aargau sind für Jugendliche ab 16 Jahren mit Status N abgesehen von den Deutschkursen und Beschäftigungsprogrammen, die allen Asylsuchende des Kantons zur Verfügung stehen, keine weiteren Bildungsprogramme vorgesehen.

9. Fazit und Ausblick

Die in der Einleitung formulierte Hypothese, dass *UMA nach der obligatorischen Schulzeit einen eingeschränkten Zugang zu Bildung haben, wenn sie sich noch in einem laufenden Asylverfahren befinden*, kann nicht einheitlich beantwortet werden, weil sich der Zugang zu Bildungsmöglichkeiten für UMA mit Status N je nach Kanton und auch je nach Gemeinde stark unterscheidet. Den Kantonen steht im Asylwesen die Vollzugskompetenz zu, sie sind deshalb auch bei der Ausgestaltung von Beschäftigungs- und Ausbildungsprogrammen weitgehend frei. Eine schweizweite, einheitliche Regelung könnte hilfreich sein, um allen UMA mit Status N dieselben Bildungschancen zu ermöglichen.

Zudem werden für Personen mit N-Status (im Gegensatz zu Status F oder B) keine Bundesbeiträge zur Förderung der Integration bezahlt. Dies kann zur Folge haben, dass Bildungsmöglichkeiten für Jugendliche in einem laufenden Asylverfahren aufgrund fehlender finanzieller Mittel gestrichen werden. In der vorliegenden Forschungsarbeit wurde dies durch das Beispiel des Integrationsprogramms der KSB im Kanton Aargau deutlich. Vor allem wenn die Verfahren mehrere Jahre dauern, verstreichen Jahre, in denen Jugendliche unter Umständen keiner sinnvollen Beschäftigung nachgehen können. Es ist zu befürworten, dass UMA mit Status N dieselben schulischen und beruflichen Chancen haben können, wie Jugendliche mit geregelter Aufenthaltstatus. Obwohl auch der obligatorische Schulunterricht eine integrative Massnahme darstellt, scheint unbestritten zu sein, dass der Zugang zum Grundschulunterricht auch asylsuchenden Kindern und Jugendlichen offen stehen muss. Auch deshalb, weil dies in der Schweizer Bundesverfassung sowie in der Genfer Flüchtlingskonvention verankert ist und somit eine klare gesetzliche Grundlage besteht. Für den nachobligatorischen Schulunterricht fehlt eine solche Bestimmung. Eine rechtliche Grundlage würde ein Fundament schaffen, damit alle Jugendlichen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus Zugang zu Bildung und somit auch unabhängig vom Aufenthaltsort in der Schweiz, dieselben Bildungschancen hätten.

Nach der Auswertung der geführten Interviews wurde klar ersichtlich, dass sich die für UMA zuständigen Personen sehr engagiert für die Kinder und Jugendlichen und ihre Bedürfnisse einsetzen. Zudem konnte festgestellt werden, dass zurzeit auf nationaler, europäischer sowie internationaler Ebene viele Bestrebungen im Gange sind, welche das Thema UMA vermehrt an die Öffentlichkeit bringen und Verbesserungen vorantreiben. Zu empfehlen ist, dass dabei auch die Wichtigkeit und das Potential von Bildung berücksichtigt wird, da sich die Investition in Bildung längerfristig auszahlen wird.

Im Rahmen dieser Forschungsarbeit konnte die Untersuchung aufgrund beschränkter Ressourcen nur in zwei Deutschschweizer Kantonen durchgeführt werden. Es wäre spannend, diese auf weitere Kantone auszudehnen, um einen Überblick über die gesamtschweizerischen Bildungsangebote für UMA zu erhalten. Da festgestellt wurde, dass sich die Bildungsmöglichkeiten auch innerhalb der Kantone unterscheiden, wäre zudem ein Vergleich zwischen den Gemeinden interessant. Es könnte beispielsweise untersucht werden, welche Unterschiede zwischen den urbanen und den ländlichen Zonen bestehen. Auch wäre ein Rückblick in die Geschichte spannend, um zu sehen, seit wann es UMA bereits gibt und wie die Schweiz in Vergangenheit mit Kinderflüchtlingen umgegangen ist.

10. Literaturverzeichnis

Bildungsdirektion Kanton Zürich, Amt für Jugend und Berufsberatung: *Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende*, Zürich, URL: http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendhilfe/MNA.html [26.08.2014].

Biedermann Kaess, Anita et. al. (1996): *Doppelt schutzlos. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz*. Heks (Hrsg.), Zürich, Buchmann Druck.

Bildungsdirektion Kanton Zürich, Amt für Jugend- und Berufsberatung (2014): *UMA-Fachbericht der Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht. Rückmeldungen der Zentralstelle MNA im Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich*, Zürich.

Caroni, Martina/Meyer, Tobias D./Ott, Lisa (2011): *Migrationsrecht*, 2. Auflage, Bern : Stämpfli Verlag AG.

Caroni, Martina/Ott, Lisa (2006): „Das Recht auf Bildung – ein Menschenrecht!“ In: Kirchschräger, Peter G./Kirchschräger, Thomas/Belliger, Andréa/Krieger David. J. (Hrsg.): *Menschenrechte und Bildung. 3. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) 2006*, Band III, Bern, Stämpfli Verlag, S. 187-196.

Duff, Daniela (2008): *Abenteuer Europa oder die Suche nach dem besseren Leben. Minderjährige allein unterwegs*, Norderstedt, Books on Demand GmbH.

Etiemble, Angelina (2004): „Quelle protection pour les mineurs isolés en France? “ In: *Hommes et Migrations: Enfants sans frontières*, Nr. 1251, September – Oktober 2014, Paris, S. 9-22.

Fritzsche, Karl P. (2009): *Menschenrechte: eine Einführung mit Dokumenten*, 2. Auflage, Paderborn.

Graf Mousa Barbara (2013): „Alleine auf der Suche nach einem besseren Leben“ In: Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.): *Fluchtpunkt*, Nr. 62, September 2013

Krappmann, Lothar (2009): „Die Arbeit des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes und die Umsetzung des Kinderrechts auf Bildung in Deutschland“, in: Krappmann, Lothar/Lob-Hüdepohl, Andreas/Bohmeyer, Axel/Kurzke-Maasmeier, Stefan (Hrsg.): *Bildung für junge Flüchtlinge – ein Menschenrecht. Erfahrungen, Grundlagen und Perspektiven*, Band 7 aus der Reihe Forum Bildungsethik, Bielefeld, W. Berterlsmann Verlag.

Illes, Ruedi/Schrepfer, Nina/Schertenleib, Jürg (2009): *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*. Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), Bern/Stuttgart/Wien, Haupt Verlag.

Lachat Clerc, Martine (2007): *Les mineurs non accompagnés en Suisse. Exposé du cadre légal et analyse de la situation sur le terrain*. Terre des Hommes (Hrsg.), Lausanne, URL: http://www.ssiss.ch/de/system/files/102/13_tdh_rapport_mna_pdf_15397.pdf [21.01.2014]

Lanz, Anna (2014): *Aufbau von Zukunftsperspektiven mit unbegleiteten Minderjährigen. Machbarkeitsstudie in den Kantonen Schaffhausen und Zürich*, (Hrsg.) Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes, Zürich.

Plattform Flüchtlingskinder (2010): *Entwicklung von Zukunftsperspektiven mit Unbegleiteten Minderjährigen*, (Hrsg.) SSI, URL: http://www.enfants-migrants.ch/de/entwicklung_von_zukunftsperspektiven_mit_unbegleiteten_minderjaehrigen [08.05.2014]

Plattform Flüchtlingskinder (2010): *Schulische und Berufliche Ausbildung*, (Hrsg.) SSI, URL: http://www.enfants-migrants.ch/de/schulische_und_berufliche_ausbildung [31.07.2014].

Plattform Flüchtlingskinder (2010): *Die Allianz für die Rechte der Migrantenkinder*, (Hrsg.) SSI, URL: http://www.enfants-migrants.ch/de/die_allianz_fuer_die_rechte_der_migrantenkinder_adem [08.05.2014]

Plattform Flüchtlingskinder (2010): *Unterkunft*, (Hrsg.) SSI, URL: <http://www.enfants-migrants.ch/de/unterkunft> [24.07.2014]

Projektgruppe UMA (2004): *Schlussbericht Projektgruppe UMA (unbegleitete minderjährige Asylsuchende)*, Bundesamt für Flüchtlinge (BFF), Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.

Schweizerische Flüchtlingshilfe (2013): „Der Kindheit beraubt: Minderjährige unbegleitete Asylsuchende“, in: *Fluchtpunkt*, Nr. 62, September 2013, S. 2 - 5.

Schweizerische Stiftung des internationalen Sozialdienstes (2010): *Unbegleitete Minderjährigen*, URL: http://www.ssiss.ch/de/unbegleitete_minderjaehrige_0 [8. Mai 2014].

Weiss, Karin/Enderlein, Oggi/Rieker, Peter (2001): *Junge Flüchtlinge in multikultureller Gesellschaft*, Opladen: Leske+Budrich.

Wintsch, Sandra (2008): *Flüchtlingskinder und Bildung – Rechtliche Aspekte*. Zürich, Schulthess Juristische Medien AG.

Richtlinien und Weisungen

Bundesamt für Migration, BFM (Stand 2008): „Weisung BFM 11.3 über unbegleitete Minderjährige Asylsuchende“, in BFM (Hrsg.): *Handbuch Asylverfahren*, Bern, URL: http://www.djs.tg.ch/documents/Handbuch_BAM_UMA.pdf [31. Juli 2014].

Committee on the Rights of the Child (2005): *General Comment No. 6 (2005). Treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin*, CRC/GC/2005/6, 1. September, 2005.

UNHCR (1997): Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Genf, URL: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c988fa4> [11.01.2014].

Separated Children in Europe Programme (2009): *Statement of Good Practice*, 4th Revised Edition.

Separated Children in Europe Programme – Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (2006): „*Statement of Good Practice*“ *Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen*, Karlsruhe.

Statistiken

Bundesamt für Migration (2004-2013): *Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz. Vergleichstabellen für die Jahre 2004 bis 2013*, 4. März 2013, URL: https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/zahlen_und_fakten/asylstatistik/statistik_uma.html [20.08.2014].

Bundesamt für Migration BFM (2008): Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone, URL: https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/asyl/asylverfahren/empfang/verteilung_der_asylsuchenden.html [3.5.2014].

Zentralstelle Mineures non accompagnés (2014): Übersichtstabelle Mineurs non accompagnés. Begleitete Kinder und Jugendliche nach Geschlecht, Alter und Herkunftsländer 2013.

Kantonaler Sozialdienst Aargau (2014): Übersichtstabelle Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende. Stand 04.06.2014.

Gesetze und Konventionen

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) vom 28. Juli 1951 (Stand am 14. Juni 2012), 0.142.30.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948.

Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Februar 2014), 142.31.

Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1) vom 11. August 1999 (Stand am 1. Februar 2014), 142.311.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2013), 101.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Uno-Pakt I) vom 16. Dezember 1966 (Stand am 22. Mai 2012), 0.103.1.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) vom 20. November 1989 (Stand am 8. April 2010), 0.107.

Methode

Flick, Uwe (2007): Leitfaden-Interviews, in: Flick, Uwe (Hrsg.): *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung*. Vollständige überarbeitete und erweiterte Neuauflage, Hamburg, S. 194-226.

Früh, Werner (2007): *Inhaltsanalyse. Theorie und Praxis*, 6., überarbeitete Auflage, UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz.

Gläser, Jochen/Laudel, Grit (2010): *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. Als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen*, 4. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Klammer, Bernd (2005): Befragung und Interview, in: Klammer, Bernd (Hrsg.) *Empirische Sozialforschung. Eine Einführung für Kommunikationswissenschaftler und Journalisten*, Konstanz, S. 219-245.

Nawratil, Ute/Schönhagen, Philomen (2008): Die qualitative Inhaltsanalyse: Rekonstruktion der Kommunikationswirklichkeit, in: Wagner, Hans (unter Mitarbeit von Schönhagen, Philomen/ Nawratil, Ute/Heinz, Starkulla jr.) (Hrsg.): *Qualitative Methoden in der Kommunikationswissenschaft. Ein Lehr- und Studienbuch*. München, S. 333-346.

Scholl, Armin (2003): Formen der Befragung, in: Scholl, Armin (Hrsg.) *Die Befragung. Sozialwissenschaftliche Methode und kommunikationswissenschaftliche Anwendung*, Konstanz, 59-76.

Weiterführende Literatur (hingewiesen in der Arbeit)

Huber, Anja/Kurt, Stefanie (2013): *Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz*, Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, Bern.

Angebote Kanton Zürich:

Kanton Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit, *Kurse und Programme*, URL: http://www.awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsmarkt/qus/kurse_programme.html

Stiftung Chance, *BBI-Programme*, URL: <http://www.chance.ch/triage-bbip/uebersicht-bbip-programme.html> [08.08.14].

Kanton Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit, *Arbeitsbewilligungen*, URL: <http://www.awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsbewilligungen/drittstaaten/asylsuchende.html> [08.08.2014].

Autonome Schule Zürich, Verein Bildung für alle, URL: <http://www.bildung-fuer-alle.ch/> [08.08.2014].

Angebote Kanton Aargau:

Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales: *Kurse und Beschäftigungsprogramme für Personen des Asylbereichs*, URL: https://www.ag.ch/de/dgs/gesellschaft/asylwesen/kursebeschaeftigung/kursangebotasyl/Kurse_und_Beschaeftigungsprogramme.jsp [08.08.2014]

Kantonale Schule für Berufsbildung: *Angebot, Integrationsprogramm*, URL: <http://www.berufsbildung.ag/angebot/integrationsprogramm/> [08.08.2014]

Kanton Aargau, Departement Bildung, Kultur und Sport, *Integrations- und Berufsfindungsklasse*, URL: https://www.ag.ch/de/bks/berufsbildung_mittelschulen/berufsvorbereitung_brueckenangebote/volksschule/ibk/ibk.jsp [08.08.2014].

Medien:

Birrer, Raphaela (2014): *Wenn Kinder alleine in die Schweiz fliehen*, Tagesanzeiger vom 24.07.2014.

Blaser, Nina (2014): *Minderjährige auf der Flucht*, Beitrag in 10vor10 am 04.08.2014.

Fargahni, Nina (2014): *Eine Reise der Hoffnung. Minderjährige Asylsuchende im Kanton Zürich*, Neue Zürcher Zeitung vom 31.07.2014.

11. Anhang: Leitfaden Experteninterviews

1. Statistische Angaben (Antworten mehrheitlich durch schriftliche Dokumente)

Wie viele UMA wurden dem Kanton ... im Jahr 2013 zugewiesen? Wie viele sind es im Moment? Wie viele weibliche bzw. männliche UMA? Alter – Mehrheit zwischen 15 und 18 Jahre?	Ist dies jedes Jahr ähnlich oder gibt es Schwankungen? (Zunahme / Abnahme über mehrere Jahre?)	
Herkunftslander		

2. Allgemeine Informationen (Antworten mehrheitlich durch schriftliche Dokumente)

Wie sieht der Ablauf / Prozess der Zuweisung eines UMA aus?	Vom Bund zu den Kantonen, weiter an die Gemeinden?	
Welche Stellen bzw. Personen sind zuständig für die UMA?	Unterschiedliche Aufgabenbereiche? Gibt es weitere Akteure, die sich mit UMA beschäftigen?	
Wo und wie werden UMA während dem Asylverfahren untergebracht und von wem werden sie betreut?	Gibt es Unterschiede bzgl. Alter des/der UMA? Wo werden ältere UMA untergebracht?	

Einleitung Interview: Experte stellt sich vor (Frage nach dem Aufgabenbereich und den Tätigkeiten des Experten)

3. (Aus-)Bildung: FOKUS UMA ZWISCHEN 15 – 18 JAHREN MIT STATUS N

Wie sieht ein „normaler“ Tagesablauf (im jeweiligen Kanton) eines UMA aus?	Besteht eine ausgebaute Tagesstruktur? Womit beschäftigen sich die Jugendlichen? Welche Freizeitangebote sind vorhanden?	
Schulische Bildung		
Haben alle UMA die Möglichkeit einer schulischen Ausbildung nachzugehen (auch Status N)?	Z.B. eigene Schulklassen im Zentrum für UMA, öffentliche Schulen, Integrationsklassen, etc.	
Welche Möglichkeiten stehen speziell älteren UMA mit Status N zur Verfügung?	Sind spezielle Ausbildungsgänge oder Beschäftigungsprogramme für ältere UMA mit Status N vorhanden? Im Vergleich zu UMA mit v.A. oder Asyl? Wie wird unterrichtet und welche Art von Inhalten wird vermittelt?	
Zu welchem Zeitpunkt beginnt diese schulische Ausbildung? Wie lange steht das Angebot den UMA zur Verfügung (ev. bis zu einem bestimmten Alter)?	Unmittelbar nach Zuweisung in den Kanton?	
Berufliche Ausbildung		
Wie sieht es mit einer beruflichen Ausbildung aus?		
Besteht im Kanton ... theoretisch die Möglichkeit für UMA (noch im Asylverfahren) eine Lehrstelle (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ) zu absolvieren oder eine Anlehre (neu: Zweijährige berufliche Grundbildung EBA) zu machen oder Praktikum ? Wie viele UMA machen effektiv eine Lehre o.Ä.?	Theorie / Praxis	
Steht den UMA ein Integrationsjahr, 10. Schuljahr,	Wie ist ein solches Jahr ausgestaltet?	

Motivationssemester o.Ä. offen? Wenn ja, wie viele UMA nehmen an einem solchen Programm durchschnittlich teil?		
Arbeiten		
Gibt es UMA die arbeiten bzw. ist eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich möglich? (Keine Ausbildung)	Theorie / Praxis	
Probleme / Schwierigkeiten		
Mit welchen Problemen oder Schwierigkeiten sehen Sie sich konfrontiert?	Erteilen von Arbeitsbewilligungen Sprachliche Kompetenzen Kulturelle Unterschiede	
Diverses		
Welche Art von Bildung ist Ihrer Meinung nach sinnvoll? (Für spätere Integration bzw. Rückkehrhilfe)	Was brauchen die Jugendlichen?	

4. Kantonale Strategien

Die kantonalen Behörden sind verpflichtet, auch asylsuchende Kinder einzuschulen (obligatorischer Schulunterricht). Wissen Sie, ob es auch im Hinblick auf Bildung für ältere UMA Richtlinien oder Vorgaben gibt? Liegt beispielsweise ein schriftliches Konzept vor?	Wer erlässt diese Vorgaben? Bund, Kanton, Gemeinde? Wenn keine Vorgaben: dürfen/können Sie machen „was Sie wollen“? (→ kantonale Unterschiede)	
Wissen Sie von wem die Bildungseinrichtungen finanziert werden? Ist ein bestimmtes Budget vorgesehen? (vgl. Unterbringung: vom Bund zusätzliche Pauschale, sofern Sondereinrichtung)	Wer zahlt? Wie viel Geld wird aufgewendet?	
Bildung könnte eine lohnende Investition sein – für eine spätere Integration in der Schweiz, aber auch für	→ z.B. Ziel Sozialhilfebezüger zu vermeiden?	

eine mögliche Rückkehr ins Heimatland. Was meinen Sie dazu?		
Wie hoch oben steht Bildung für junge asylsuchende Personen (Status N) auf der politischen Agenda im Kanton ...?	Wie viel investieren Kantone in die Bildung von älteren UMA? (nicht nur Geld, sondern auch Beachtung und Aufmerksamkeit)	
Werden Bewilligungen von Motivationssemestern, Lehren, Arbeitsaufnahme etc. leicht erteilt oder eher nicht? Stufen Sie die Praxis des Kantons ... eher als liberal oder als restriktiv ein?	Empfohlen von der Projektgruppe 2004: liberale kantonale Praxis, was die Bewilligung von Motivationssemestern, Lehren und Arbeitsaufnahme betrifft sei zu fördern. → wie ist dies im Kanton ...?	
Das Recht auf grundlegende/elementare Bildung (KRK, AEMR, Sozialpakt, Richtlinien UNHCR) Finden Sie, im Kanton ... wird diesem Anspruch nachgekommen?		

5. Zukunft / Perspektive

Was finden Sie läuft besonders gut und wo sehen Sie Verbesserungspotential?		
z.B. Testzentrum	Birgt die Umstrukturierung eine Chance, auch für UMA bessere/vielleicht auch einheitlichere Strukturen zu schaffen?	
z.B. Zentralisiertes Verfahren	Zum Beispiel nur gewisse Kantone für UMA zuständig.	